

Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 20

E-DRS 20

Lageberichterstattung

13. November 2003

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis **Sonntag, den 15. Februar 2004** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V., Charlottenstraße 59, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

INHALTSVERZEICHNIS

Aufforderung zur Stellungnahme

Vorbemerkung

Abkürzungsverzeichnis

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (E-DRS 20)

Lageberichterstattung

	Textziffer
Gegenstand und Geltungsbereich	1-7
Definitionen	8
Regeln	9-92
Grundsätze	9-33
Vollständigkeit	9-13
Verlässlichkeit	14-18
Klarheit und Übersichtlichkeit	19-26
Informationen aus Sicht der Unternehmensleitung	27-28
Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung	29-33
Geschäft und Strategie	34-45
Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage	46-83
Ertragslage	53-62
Finanzlage	63-78
Vermögenslage	79-83
Risikobericht	84
Prognosebericht	85-92
Inkrafttreten	93
Anlage: Empfehlungen für die Lageberichterstattung	94-127
Anhang A: Empfehlung de lege ferenda zur Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie in § 315 HGB	A1
Anhang B: Änderung von DRS 12	B1-B2
Anhang C: Begründung des Entwurfs	C1-C47

Aufforderung zur Stellungnahme

Der DSR fordert alle interessierten Personen und Organisationen zur Stellungnahme bis zum 15. Februar 2004 auf. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Entwurf geregelten Sachverhalt erbeten. Insbesondere erwünscht sind Antworten auf die nachfolgend aufgeführten Fragen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs.

Gegenstand und Geltungsbereich (Tz. 1-7)

Frage 1

Der Entwurf regelt, dass der Standard für alle Mutterunternehmen gilt, die einen Konzernlagebericht gemäß § 315 HGB aufstellen. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform oder Branche und unabhängig von der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes (Tz. 4-6).

- a) Befürworten Sie diese Regelung?
- b) Welche Gründe sprechen ggf. für eine Begrenzung des Geltungsbereichs?

Frage 2

Der Entwurf regelt die jährliche Berichterstattung. Eine analoge Anwendung auf die Zwischenberichterstattung wird empfohlen (Tz. 7).

- a) Befürworten Sie diese Regelung?
- b) Welche Gründe sprechen ggf. für eine Ausdehnung des Geltungsbereichs?
- c) Welche Gründe sprechen ggf. gegen die Empfehlung für die Zwischenberichterstattung?

Grundsätze (Tz. 9 ff.)

Frage 3

Der Grundsatz der Vollständigkeit sieht vor, dass der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Konzerns aus der Lageberichterstattung heraus verständlich sein müssen. Eindeutige Verweise auf detailliertere Angaben im Konzernabschluss sollen aber zulässig sein (Tz. 10).

- a) Stimmen Sie dieser Abgrenzung von Konzernlagebericht und Anhang zu?
- b) Wie und aus welchen Gründen sollte die Abgrenzung ggf. modifiziert werden?
- c) Sollte die Abgrenzung ggf. für IFRS-Anwender anders formuliert werden?

Frage 4

Der Entwurf sieht vor, dass segmentbezogene Informationen bereitzustellen sind, sofern der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung enthält (Tz. 13). Die Segmentabgrenzung hat sich dabei an der Segmentabgrenzung im Konzernabschluss zu orientieren. In der Anlage sind Empfehlungen enthalten, welche Informationen segmentiert dargestellt werden sollten (z.B. Tz. 100, 101, 105).

- a) Befürworten Sie die Regelung, dass die Segmentabgrenzung im Konzernlagebericht derjenigen im Konzernabschluss entsprechen muss?
- b) Falls nein, aus welchen Gründen?
- c) Sollte dieser Grundsatz in den Regeln zum Inhalt des Konzernlageberichts, z.B. zur Darstellung der Ertragslage, nochmals aufgegriffen werden?
- d) Falls ja, bei welchen Berichtspunkten und mit welchen Gründen?

Frage 5

Der Entwurf empfiehlt, den Konzernlagebericht und den Lagebericht des Mutterunternehmens nicht zusammenzufassen, insbesondere wenn auf Konzern- und Jahresabschluss unterschiedliche Rechnungslegungsgrundsätze angewendet wurden (Tz. 20).

- a) Stimmen Sie dieser Empfehlung zu?
- b) Welche abweichende Regelung schlagen Sie ggf. vor und aus welchen Gründen?

Frage 6

Der Entwurf empfiehlt die in der Anlage (Tz. 94) aufgeführte sachliche Gliederung des Konzernlageberichts (Tz. 21). Der Aufbau des Standard-Entwurfs folgt dieser Gliederungsempfehlung.

- a) Stimmen Sie einer Empfehlung für die Gliederung zu?
- b) Sollte zur besseren Vergleichbarkeit zwischen den Konzernlageberichten eine Gliederung wie in Tz. 94 vorgegeben werden?
- c) Welche abweichende Gliederung schlagen Sie ggf. vor?

Frage 7

Der Entwurf fordert für quantifizierte Informationen die Angabe für Vergleichsperioden, die mindestens der Anzahl von Vergleichsperioden im Konzernabschluss entsprechen (Tz. 25). Für wesentliche Kennzahlen werden Mehrperiodenübersichten für sieben Geschäftsjahre empfohlen (Tz. 26).

- a) Stimmen Sie der anhand des Konzernabschlusses differenzierenden Vorgabe von Vergleichsperioden zu?
- b) Welche Vergleichsperioden schlagen Sie ggf. stattdessen vor?
- d) Stimmen Sie der Empfehlung von Mehrperiodenübersichten zu?
- d) Welche abweichende Regelung schlagen Sie ggf. vor?

Frage 8

Der Entwurf unterscheidet zwischen den zum Berichtszeitpunkt bekannten Einflussgrößen auf die weitere Entwicklung (Tz. 29 ff.) und den Erwartungen der Unternehmensleitung für die nächsten zwei Geschäftsjahre (Tz. 32). Diese Unterscheidung findet sich bei den Trendangaben zur Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage (Tz. 51 ff.) und dem Prognosebericht (Tz. 85 ff.) wieder.

- a) Stimmen Sie den Regelungen zur nachhaltigen Wertschaffung zu?
- b) Inwieweit sollte die Regelung ggf. konkretisiert oder modifiziert werden?

Frage 9

Der Entwurf formuliert abschließende Grundsätze der Lageberichterstattung.

- a) Sind die Grundsätze vollständig?
- b) Inwieweit sollten die Regelung ggf. modifiziert oder ergänzt werden?

Geschäft und Strategie (Tz. 34 ff.)

Frage 10

Der Entwurf regelt, dass ein Überblick über den Konzern, die Ziele der Unternehmensleitung (Tz. 34 ff.) und über den Geschäftsverlauf (Tz. 44 f.) zu geben ist.

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Aus welchen Gründen befürworten Sie ggf. einen Verzicht auf diese Berichtsinhalte?
- c) Inwieweit sollte die Regelung ggf. konkretisiert oder modifiziert werden?

Frage 11

Der Entwurf fordert von kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen die Darstellung der Unternehmenssteuerung (Tz. 39 f.). Die Quantifizierung der dabei verwendeten Kennzahlen wird empfohlen (Tz. 95 ff.).

- a) Stimmen Sie der Einschränkung des Geltungsbereichs dieser Regelung auf kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen zu?
- b) Stimmen Sie der Unterscheidung zwischen Darstellung der Unternehmenssteuerung und Offenlegung der Quantifizierung zu?
- c) Sollte ggf. die Offenlegung der Quantifizierung gefordert werden?

Frage 12

Der Entwurf ordnet die in § 315 Abs. 2 HGB geforderten Angaben zur Forschung und Entwicklung dem Berichtsteil Geschäft und Strategie zu (Tz. 41-43). Weitergehende Angaben werden in Tz. 101-104 empfohlen. Da Angaben zu F&E gesetzlicher Bestandteil der Lageberichterstattung

sind, werden sie im Entwurf nicht als Bestandteil der empfohlenen Berichterstattung über das Intellektuelle Kapital aufgeführt (Tz. 118 ff.).

- a) Stimmen Sie der Zuordnung von Forschung und Entwicklung zu „Geschäft und Strategie“ zu?
- b) Aus welchen Gründen befürworten Sie ggf. eine Zuordnung von F&E zur Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage?
- c) Welche weiteren Angaben zu F&E sollten ggf. gefordert oder empfohlen werden?

Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage (Tz. 46 ff.)

Frage 13

Der Entwurf sieht vor, dass die zeitraumbezogene Darstellung der Geschäftsentwicklung und die stichtagsbezogene Analyse der wirtschaftlichen Lage zusammen für den jeweiligen Berichtspunkt Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage erfolgen sollen (Tz. 46 ff.). Im Mittelpunkt stehen dabei jene Faktoren, Ereignisse oder Entwicklungen, die für eine Einschätzung über die künftige Entwicklung durch den Adressaten von Bedeutung sein können (Tz. 50-51).

- a) Stimmen Sie dieser zusammengefassten Darstellung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage zu?
- b) Welche Modifikationen schlagen Sie ggf. vor?

Frage 14

Für die Darstellung der Ertragslage stellt der Entwurf die Entwicklung des Ergebnisses, des Umsatzes und der Auftragslage sowie die wesentlichen Veränderungen in der Struktur der Aufwendungen und Erträge in den Mittelpunkt (Tz. 53-62). Weitere Angaben werden empfohlen (Tz. 105-108).

- a) Stimmen Sie der im Entwurf verfolgten Konzeption zu?
- b) Welche davon abweichende Regelung schlagen Sie ggf. vor?
- c) Welche davon abweichenden Empfehlungen schlagen Sie ggf. vor?

Frage 15

Der Entwurf stellt für die Darstellung der Finanzlage das Finanzmanagement, die Kapitalstruktur und –ausstattung sowie die Liquidität in den Mittelpunkt (Tz. 63-78). Dabei ist auch auf außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente einzugehen (Tz. 69-70). Weitere Angaben werden empfohlen (Tz. 109-111).

- a) Stimmen Sie der im Entwurf verfolgten Konzeption zu?
- b) Welche davon abweichende Regelung schlagen Sie ggf. vor?
- c) Welche davon abweichenden Empfehlungen schlagen Sie ggf. vor?

Frage 16

Für die Darstellung der Vermögenslage stellt der Entwurf die Höhe und Zusammensetzung des Vermögens in den Mittelpunkt (Tz. 79-83). Dabei ist auch auf die Auswirkung außerbilanzieller Finanzierungsinstrumente einzugehen (Tz. 81-83). Weitere Angaben, insbesondere die Darstellung des Intellektuellen Kapitals des Konzerns (Tz. 118-122), werden empfohlen (Tz. 112-122). Aus diesen Empfehlungen im Entwurf folgt die Streichung der entsprechenden Textziffern in DRS 12 (Anhang B).

- a) Stimmen Sie der im Entwurf verfolgten Konzeption zu?
- b) Welche davon abweichende Regelung schlagen Sie ggf. vor?
- c) Welche davon abweichenden Empfehlungen schlagen Sie ggf. vor?

Risikobericht (Tz. 84)

Frage 17

Der Entwurf verweist für die Risikoberichterstattung auf DRS 5, DRS 5-10 und DRS 5-20.

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Aus welchen Gründen sollte die Risikoberichterstattung ggf. überarbeitet werden?
- c) Falls ja, welche Textziffern von DRS 5, 5-10 und 5-20 sollten ggf. überarbeitet werden?

Prognosebericht (Tz. 85 ff.)

Frage 18

Der Entwurf beschränkt die Prognoseberichterstattung auf qualitative Informationen über die nächsten beiden Geschäftsjahre (Tz. 32, 88). Quantitative Prognosen für zwei Geschäftsjahre werden empfohlen (Tz. 123 ff.).

- a) Stimmen Sie einem Prognosezeitraum von zwei Geschäftsjahren zu?
- b) Aus welchen Gründen lehnen Sie ggf. die Regelung ab?
- c) Stimmen Sie einer Unterscheidung zwischen qualitativen und quantitativen Prognosen zu?
- d) Welche abweichenden oder ergänzenden Regelungen schlagen Sie ggf. vor?

Frage 19

Die Empfehlungen zum Prognosebericht beschränken sich auf die Berichtsinhalte quantitativer Prognosen (Tz. 123-127). Zur Form der Prognose, z.B. Punkt- oder Intervallprognosen, wird keine Empfehlung abgegeben.

- a) Stimmen Sie den Empfehlungen zur Prognoseberichterstattung zu?
- b) Welche davon abweichenden oder ergänzenden Empfehlungen schlagen Sie ggf. vor?

Anhang A: Empfehlung de lege ferenda zu § 315 HGB

Frage 20

Der Entwurf empfiehlt, die teilweise ungünstige Übersetzung der Modernisierungsrichtlinie nicht wörtlich in § 315 HGB zu transformieren (Anhang A). Dies betrifft insbesondere „performance of the business“ und die doppelte Einschränkung der Berichterstattung über nicht-finanzielle Leistungsindikatoren wie Umwelt- und Arbeitnehmerbelange (Art. 2 Abs. 10 (1)). Umwelt- und Arbeitnehmerbelange sind Bestandteil des Konzernlageberichts, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.

- a) Stimmen Sie der vorgeschlagenen Transformation des Absatzes 1 zu?
- b) Welchen ggf. abweichenden Gesetzestext würden Sie vorschlagen?

Frage 21

Der Entwurf empfiehlt, bei der Neufassung von § 315 Abs. 2 und 3 HGB keine gesonderte Regelung für jene Mutterunternehmen zu treffen, die ab 1.1.2005 von der IAS-Verordnung erfasst werden. Dem Gesetzgeber wird empfohlen, für IFRS-Anwender eine Befreiung von Berichtsinhalten zu erwägen, um Überschneidungen zwischen den Notes und dem Konzernlagebericht zu vermeiden.

- a) Stimmen Sie der vorgeschlagenen Transformation des Absatzes 2 zu?
- b) Welchen ggf. abweichenden Gesetzestext würden Sie vorschlagen?
- c) Stimmen Sie der vorgeschlagenen Transformation des Absatzes 3 zu?
- d) Welchen ggf. abweichenden Gesetzestext würden Sie vorschlagen?

Weitere Anregungen zum Entwurf

Frage 22

- a) Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anregungen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs?
- b) Welche bislang unregulierten Sachverhalte sollten – unter Angabe von Gründen – ggf. in den Standard aufgenommen werden? Sollte die Darstellung dieser Sachverhalte vorgegeben oder empfohlen werden?
- c) Welche im Entwurf berücksichtigten Sachverhalte erachten Sie – unter Angabe von Gründen – ggf. nicht für regelungsbedürftig bzw. empfehlenswert?
- d) Sollten einzelne vorgegebene Inhalte des Konzernlageberichts besser empfohlen werden oder gibt es Empfehlungen, die Ihrer Meinung nach vorgegeben werden sollten?

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. XX (DRS XX) des Deutschen Standardisierungsrats (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS XX berufen. Der DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Charlottenstraße 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de. Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Charlottenstraße 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: Knorr@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hs.	Halbsatz
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
Tz.	Textziffer, Textziffern
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (E-DRS 20)

Lageberichterstattung

*Grundsätze sind **fett gedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. In der Anlage sind ergänzende Empfehlungen zur Gliederung und zum Inhalt des Konzernlageberichts enthalten.*

Gegenstand und Geltungsbereich

1.

Der Standard konkretisiert die Anforderungen an die Lageberichterstattung von Konzernen gemäß § 315 HGB.

2.

Der Konzernlagebericht hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Geschäftsverlaufs und der Lage zu vermitteln. Dabei ist auf die Risiken und Unsicherheiten der künftigen Entwicklung einzugehen. Die Lageberichterstattung dient auch der Ergänzung und Kommentierung des Konzernabschlusses. Zusätzlich sind Informationen über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag, über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns und über den Bereich Forschung und Entwicklung zu geben.

3.

Die Lageberichterstattung soll den Adressaten entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen zur Verfügung stellen, die es ihnen ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns zu machen. Der Konzernlagebericht informiert außerdem über die Chancen und die Risiken, die in der Zukunft die Geschäftstätigkeit des Konzerns voraussichtlich bestimmen werden. Darzustellen sind alle Sachverhalte, die aus Sicht der Unternehmensleitung einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Unternehmenswertes nehmen können. Informationsasymmetrien zwischen den Adressaten der Rechnungslegung und der Unternehmensleitung sollen so reduziert werden.

4.

Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 315 HGB verpflichtet sind oder die einen solchen freiwillig aufstellen.

5.

Eine entsprechende Anwendung dieses Standards auf den Lagebericht gemäß § 289 HGB wird empfohlen.

6.

Der Standard gilt für Unternehmen aller Branchen, soweit in anderen Standards nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

7.

Der Standard regelt die jährliche Berichterstattung. Es wird empfohlen, den Standard insoweit auch auf die Zwischenberichterstattung anzuwenden, wie wesentliche Veränderungen des Geschäftsverlaufs, der Lage, der Risiken oder der Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung dies erfordern.

Definitionen

8.

Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

Angabe: Bloße Nennung oder Quantifizierung des Berichtsgegenstandes ohne weitere Zusätze.

Aufgliederung: Aufzeigen der einzelnen Komponenten, aus denen sich der Berichtsgegenstand zusammensetzt. Die Aufgliederung erfolgt in der Regel quantitativ nach sachlichen Kriterien.

Begründung: Offenlegung der Überlegungen und Argumente für ein bestimmtes Verhalten oder einen bestimmten Vorgang.

Chance: Möglichkeit von positiven künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns.

Darstellung: Aufbereitung eines Sachverhalts durch Aufgliederung und/oder Erläuterung in der Weise, dass er aus sich heraus verständlich ist.

Erläuterung: Weitergehende Erklärung, Kommentierung und Interpretation eines Sachverhalts über die reine Darstellung hinaus. Sie dient der Information über Voraussetzungen, Ursachen oder Konsequenzen von Sachverhalten oder Maßnahmen. Erläuterungen werden in der Regel verbal gegeben.

Geschäftsverlauf: Vergangenheitsorientierte und zeitraumbezogene Entwicklung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr einschließlich der hierfür ursächlichen Ereignisse.

Kapitalmarktorientiertes Unternehmen: Unternehmen, das einen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt.

Risiko: Möglichkeit von negativen künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns.

Wirtschaftliche Lage: Zeitpunktbezogene Situation des Konzerns einschließlich aller Faktoren, die die Fähigkeit des Konzerns beeinflussen, künftig Einzahlungsüberschüsse zu generieren.

Regeln

Grundsätze

Vollständigkeit

9.

Der Konzernlagebericht vermittelt aus Sicht der Unternehmensleitung sämtliche Informationen, die ein verständiger Adressat benötigt, um den Geschäftsverlauf im abgelaufenen Geschäftsjahr und die Lage des Konzerns sowie die voraussichtliche Entwicklung unter Einfluss der Chancen und Risiken beurteilen zu können.

10.

Der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Konzerns müssen ohne Rückgriff auf die Angaben im Konzernabschluss verständlich sein. Auf detailliertere Informationen im Konzernabschluss kann verwiesen werden, sofern der Verweis eindeutig ist. Die Vermittlung von Informationen an anderer Stelle, beispielsweise im Rahmen der kapitalmarktrechtlichen Berichter-

stattung oder in Presseinformationen, befreit nicht von der Berichterstattungspflicht im Konzernlagebericht.

11.

Da der Konzernlagebericht entscheidungsrelevante Informationen über die wirtschaftliche Lage zu liefern hat, muss er sich auf die wesentlichen Aspekte konzentrieren. Der notwendige Umfang der Informationen hängt von den konkreten Gegebenheiten des Konzerns und seines relevanten Umfeldes ab.

12.

Chancen und Risiken dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

13.

Umfasst der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung, sind im Konzernlagebericht auch segmentbezogene Informationen bereitzustellen. Die segmentbezogenen Informationen im Konzernlagebericht haben sich an der Segmentabgrenzung im Konzernabschluss zu orientieren.

Verlässlichkeit

14.

Die Informationen müssen zutreffend und nachvollziehbar sein. Tatsachenangaben und Meinungen sind zu trennen. Über Chancen und Risiken ist ausgewogen zu berichten.

15.

Die Angaben müssen plausibel, konsistent sowie frei von Widersprüchen gegenüber dem Konzernabschluss sein. Die daraus gezogenen Folgerungen müssen auch im Hinblick auf allgemein bekannte Wirtschaftsdaten schlüssig sein.

16.

Die wesentlichen Prämissen zukunftsbezogener Aussagen sind offen zu legen, damit sich die Adressaten selbst ein Bild von der Plausibilität der Annahmen machen können. Sie müssen plausibel, widerspruchsfrei und vollständig sein. Das angewandte Prognoseverfahren muss für die jeweilige Problemstellung sachgerecht sein. Sofern Schätzungen erforderlich sind, sollen die Schätzverfahren beschrieben und ggf. Bandbreiten der Schätzungen angegeben werden.

17.

Informationen, die im Zusammenhang mit dem Konzernabschluss stehen, sind für die Adressaten nachvollziehbar überzuleiten.

18.

Beispielsweise muss die Berechnung einer Rendite-Kennzahl aus den Angaben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nachprüfbar abgeleitet und die Berechnung der einzelnen Komponenten erläutert werden.

Klarheit und Übersichtlichkeit

19.

Der Konzernlagebericht ist eindeutig sowohl vom Konzernabschluss als auch von den übrigen veröffentlichten Informationen zu trennen. Er ist als geschlossene Darstellung unter der Überschrift „Konzernlagebericht“ offen zu legen.

20.

Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit sollten der Konzernlagebericht und der Lagebericht des Mutterunternehmens nicht zu einem Bericht zusammengefasst werden. Das gilt insbesondere,

wenn auf den Konzernabschluss und den Jahresabschluss des Mutterunternehmens unterschiedliche Rechnungslegungsgrundsätze angewendet werden. Bei einer Zusammenfassung, die unter der Überschrift „Zusammengefasster Lagebericht“ geschlossen darzustellen ist, sind Informationen, die den Konzern betreffen, von den Informationen zu trennen, die sich nur auf das Mutterunternehmen beziehen. Der zusammengefasste Bericht muss alle Informationen enthalten, die notwendig sind, um sowohl die wirtschaftliche Lage des Konzerns als auch die des Mutterunternehmens beurteilen zu können.

21.

Die Gliederung muss durch Überschriften innerhalb des Konzernlageberichts deutlich werden. Sie sollte der Empfehlung in der Anlage dieses Standards folgen, um die Vergleichbarkeit zwischen den Konzernen zu erleichtern.

22.

Die Lageberichterstattung ist in Systematik und Darstellungsform im Zeitablauf stetig fortzuführen.

23.

Die im Konzernlagebericht gegebenen Informationen müssen sachlich, zeitlich und formal vergleichbar sein. Änderungen von Berichtsinhalten sind zu erläutern und zu begründen. Soweit ohne unvertretbar hohen Aufwand möglich, sind Angaben zu Vorperioden entsprechend rückwirkend anzupassen.

24.

Beispielsweise müssen publizierte Kennzahlen unter Berücksichtigung des Stetigkeitsgrundsatzes berechnet werden. Beim Wechsel von Kennzahlen muss, sofern dies ohne unvertretbar hohen Aufwand möglich ist, eine angepasste Vergleichszahl für die im Konzernabschluss ausgewiesenen Vergleichsperioden angegeben und erläutert werden.

25.

Da der Konzernlagebericht mit den Berichten der vorhergehenden und nachfolgenden Perioden vor allem über die prognostischen Berichtsteile verknüpft ist, sind quantifizierte Informationen mindestens mit den im Konzernabschluss ausgewiesenen Vergleichsperioden darzustellen. Die Auswirkungen wesentlicher Veränderungen, die einen Zeitvergleich beeinträchtigen, wie z.B. Unternehmenskäufe oder –verkäufe, sind zu quantifizieren und zu erläutern.

26.

Empfohlen werden Mehrperiodenübersichten für wesentliche Kennzahlen der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, die das abgelaufene Geschäftsjahr, die vier vorangegangenen und die zwei kommenden Geschäftsjahre umfassen.

Informationen aus Sicht der Unternehmensleitung

27.

Die Lageberichterstattung soll den Adressaten die Sicht der Unternehmensleitung vermitteln. Dazu besteht der Konzernlagebericht aus einer ausgewogenen und umfassenden Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Konzerns, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen ist. Die Einschätzung und Beurteilung einzelner Berichtspunkte durch die Unternehmensleitung ist in den Vordergrund zu stellen.

28.

Die Ziele und Strategien der Unternehmensleitung sind darzustellen und im Branchen- und Wettbewerbskontext zu erläutern. Ferner sind sie in den Zusammenhang mit dem Geschäftsverlauf und der wirtschaftlichen Lage zu stellen und dienen als Bezugsrahmen für die Lageberichterstattung.

Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung

29.

Es sind alle zum Berichtszeitpunkt bekannten Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren anzugeben und zu erläutern, die aus Sicht der Unternehmensleitung einen wesentlichen Einfluss auf die weitere Wertentwicklung des Unternehmens haben können. Dies verlangt eine angemessene Aufbereitung vergangenheitsorientierter und gegenwartsbezogener Informationen, um sie als Grundlage für Prognosen geeignet zu machen.

30.

Die wesentlichen Einflussgrößen für die weitere Wertentwicklung des Unternehmens sind darzustellen und zu erläutern. Diese Informationen beschränken sich nicht auf finanzielle Angaben. Auch nicht-finanzielle Angaben sind Bestandteil des Konzernlageberichts, sofern diese Faktoren einen wesentlichen Einfluss auf den Geschäftsverlauf oder die wirtschaftliche Lage genommen haben oder die Unternehmensleitung von diesen einen wesentlichen Einfluss auf die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns erwartet.

31.

Über einmalige Effekte des abgelaufenen Geschäftsjahres ist zu berichten. Wesentliche Abweichungen der wirtschaftlichen Lage zum Berichtszeitpunkt gegenüber der im vorangegangenen Konzernlagebericht prognostizierten Entwicklung sind darzustellen und zu erläutern.

32.

Die Zukunftsorientierung beinhaltet auch die Berichterstattung über die bestehenden Planungen und Erwartungen der Unternehmensleitung hinsichtlich der nächsten zwei Geschäftsjahre. Diese Berichterstattung umfasst mindestens qualitative Informationen, die im Zusammenhang mit der Strategie und den Zielen der Unternehmensleitung zu erläutern sind.

33.

Die kurzfristige und langfristige Perspektive in der Berichterstattung sind miteinander zu verbinden. So sind der Geschäftsverlauf, die wirtschaftliche Lage und die kurzfristigen Ziele im Kontext der strategischen Ziele zu erläutern.

Geschäft und Strategie

34.

Der Konzernlagebericht stellt den Konzern, seine Geschäftstätigkeit und dessen Rahmenbedingungen sowie die Ziele der Unternehmensleitung als Ausgangspunkt für die Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage dar.

35.

In Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns geht diese Darstellung ein auf die

- Struktur des Konzerns einschließlich eines Überblicks über seine Segmente und die wesentlichen Standorte,
- wichtigsten Produkte (Sach- und Dienstleistungen) und Geschäftsprozesse,
- wesentlichen Absatzmärkte und die dort erreichte Wettbewerbsposition,
- organisatorische und rechtliche Struktur des Konzerns und seiner Gesellschaften sowie die Organisation seiner Leitung und Kontrolle,
- wesentlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussfaktoren für das Geschäft.

36.

Die Ziele der Unternehmensleitung und die Strategien für deren Erreichung sind in ihren wesentlichen Elementen darzustellen. Wesentliche Änderungen der Ziele und Strategien gegenüber vorangegangenen Berichtszeiträumen sind anzugeben.

37.

Die Zielsetzungen werden in der Regel als finanzielle Größe definiert, doch sind auch weitere nicht-finanzielle Ziele wie Umweltschutz oder Arbeitnehmerbelange anzugeben, wenn sie für die Unternehmensleitung wesentlich sind.

38.

Die Darstellung der Strategien umfasst die Identifikation jener Faktoren, Entwicklungen, Chancen und Risiken, die das Erreichen der Ziele wesentlich beeinflussen können sowie die Maßstäbe, anhand derer die Unternehmensleitung die Zielerreichung beurteilt.

39.

Kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen haben das unternehmensintern eingesetzte Steuerungssystem anhand der quantitativen Maßstäbe darzustellen und zu erläutern. Dabei sind auch Informationen über die im Konzern für die Unternehmenssteuerung verwendeten Kennzahlen zu vermitteln.

40.

Wesentliche Veränderungen im unternehmensintern eingesetzten Steuerungssystem und der quantitativen Maßstäbe sind anzugeben und zu erläutern.

41.

Die Aktivitäten zu Forschung und Entwicklung sind darzustellen und zu erläutern, sofern sie für eigene Zwecke des Konzerns durchgeführt werden. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme der Leistungen Dritter für Forschungs- und Entwicklungszwecke des Konzerns.

42.

Die Informationen haben einen Einblick in die strategische Ausrichtung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie deren Intensität im Zeitablauf zu vermitteln.

43.

Wesentliche Veränderungen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten gegenüber dem Vorjahr sind anzugeben.

44.

Es ist ein Überblick über den Geschäftsverlauf vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Rahmenbedingungen zu geben. Dazu gehört auch die Darstellung der wesentlichen Ereignisse, die für den Geschäftsverlauf ursächlich waren, und deren Auswirkung auf die Erreichung strategischer Ziele. Die Darstellung der Rahmenbedingungen ist um die Einschätzung der Unternehmensleitung zu ergänzen, wie sich die gesamtwirtschaftliche sowie branchenspezifische Entwicklung auf den Geschäftsverlauf ausgewirkt hat.

45.

Die Unternehmensleitung hat zu beurteilen, ob die Geschäftsentwicklung insgesamt günstig oder ungünstig verlaufen ist. Dabei sind insbesondere die Wettbewerbssituation und die Marktstellung des Konzerns und seiner Segmente zu erläutern. So sind z.B. die Veränderung von Marktanteilen und die Entwicklung des Konzerns und seiner Segmente im Vergleich zur Branchen- und Marktentwicklung zu erläutern. Abweichungen der tatsächlichen Geschäftsentwicklung von früher berichteten Zielen sind zu erläutern.

46.

Die Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage vermittelt zeitraumbezogene Informationen über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr. Dazu ist auf Ereignisse und Entwicklungen einzugehen, die für den Geschäftsverlauf ursächlich waren.

47.

Hierzu können folgende Angaben erforderlich sein:

- Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen,
- Unternehmenskäufe oder –verkäufe,
- Abschluss oder Beendigung von Kooperationsvereinbarungen und anderen wichtigen Verträgen,
- wesentliche Veränderungen der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
- Veränderungen der Markt- und Wettbewerbsbedingungen,
- Veränderungen des Marktanteiles oder der Wettbewerbsposition,
- besondere saisonale Einflüsse,
- besondere Schadens- und Unglücksfälle.

48.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, sind anzugeben und ihre erwarteten Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage zu erläutern. Auf ihren Eintritt nach Schluss des Geschäftsjahres ist gesondert hinzuweisen.

49.

Ein Vorgang hat dann besondere Bedeutung, wenn er, hätte er sich bereits vor Ablauf des Geschäftsjahres vollzogen, eine andere Darstellung der Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage des Konzerns erfordert hätte. Die Berichterstattungspflicht umfasst auch nicht abgeschlossene Entwicklungen und Einflüsse, die eine abweichende Darstellung der wirtschaftlichen Lage nach sich ziehen können.

50.

Die dargestellten Ereignisse und Entwicklungen sind in ihrer Bedeutung für den Konzern zu werten. Über die im Konzernabschluss enthaltenen Angaben hinaus ist eine ausführliche Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage aus Sicht der Unternehmensleitung abzugeben. Die Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage wird nicht durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung begrenzt und hat eine prognoseorientierte Ergänzungsfunktion für den Konzernabschluss.

51.

Auf der Basis der Beurteilungsmöglichkeiten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernlageberichts ist auf alle Faktoren einzugehen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage haben können oder bewirken, dass von der berichteten Lage möglicherweise nicht auf die zukünftige Lage des Konzerns geschlossen werden kann. Die erwarteten Auswirkungen eines solchen Einflusses sind zu quantifizieren, soweit dies sinnvoll und ohne unvertretbar hohen Aufwand möglich ist.

52.

Die Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage schließt mit einer Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage des Konzerns zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernlageberichts ab.

Ertragslage

53.

Die Ergebnisentwicklung des Konzerns ist darzustellen und anhand der Ergebnisstruktur und ihrer wesentlichen Quellen zu erläutern. Die Gründe für wesentliche Veränderungen der Gewinn- und Verlustrechnung sind für das abgelaufene Geschäftsjahr anzugeben. Dabei sind insbesondere die zugrunde liegenden Trends herauszuarbeiten und alle ungewöhnlichen oder nicht wiederkehrenden Ereignisse sowie alle wesentlichen ökonomischen Veränderungen, die nachhaltig die Ertragslage beeinflussen, darzustellen. Ungewöhnliche oder nicht wiederkehrende Ereignisse sind zu quantifizieren.

54.

Die analytische Beschreibung der Veränderungen hat alle Informationen zu vermitteln, die für das Verständnis der ergebniswirksamen Einflussfaktoren erforderlich sind.

55.

Gegenläufige Trends sind durch Aufschlüsselung aggregierter Größen darzustellen, sofern diese Trends einen maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis hatten. Bei der Beschreibung der Veränderung in einzelnen Posten sind auch bei segmentierten Informationen unterschiedliche Trends bei einzelnen Geschäftszweigen oder regionalen Märkten unsaldiert anzugeben.

56.

Falls die Veränderung eines Postens auf mehrere wesentliche Faktoren zurückzuführen ist, sind diese vollständig und in der Reihenfolge ihrer Bedeutung darzustellen. Beispielsweise kommen folgende Faktoren in Betracht:

- Rohstoffmangel, Mangel an Fachkräften, unsichere Zulieferungsbedingungen,
- Entwicklung von Patenten, Lizenzen oder Franchiseverträgen,
- starke Abhängigkeit von bestimmten Zulieferern oder Kunden,
- Produkthaftung,
- Umweltschutzaufwendungen und mögliche Umweltschutzhaftung,
- Änderung der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, z.B. Einschränkung der Absatz- oder Beschaffungsmöglichkeiten,
- Wechselkursschwankungen oder unterschiedliche Inflationsraten bei Aufwendungen und Erträgen oder auf verschiedenen Märkten.

57.

Die Entwicklung des Umsatzes und der Auftragslage des Konzerns sind so darzustellen, dass die wesentlichen Einflussfaktoren erkennbar werden.

58.

In Konzernen mit langfristiger Auftragsfertigung sind Angaben über den Auftragsbestand, die Auftragsengänge und die Auftragsreichweite erforderlich.

59.

Gesondert darzustellen sind Preis- und Mengeneinflüsse sowie der Einfluss des Sortimentmix, insbesondere bei neuen Produkten oder Dienstleistungen, auf wesentliche Veränderungen des Umsatzes und des Ergebnisses gegenüber den Vergleichsperioden. Ebenso sind absehbare Veränderungen dieser Größen anzugeben.

60.

Wesentliche Veränderungen in der Struktur der Aufwendungen und Erträge sind zu erläutern.

61.

Hierzu können folgende Angaben erforderlich sein:

- Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung wie Kapazitätsauslastung, Rationalisierungsmaßnahmen, Qualitätssicherung,
- Personalkosten und deren erwartete Entwicklung,
- Inbetriebnahme und Stilllegung von Produktionsanlagen oder Standorten,
- Preise und Konditionen der wichtigsten Absatz- und Beschaffungsmärkte, Abhängigkeit von Kunden und Zulieferern, Beschaffungs- und Vorratspolitik,
- Rohstoff- und Energiekosten und deren erwartete Entwicklung,
- Ursachen von Änderungen des Zins- oder Beteiligungsergebnisses,
- Steuerliche Situation des Konzerns und seiner Gesellschaften, Entwicklung der Steuerquoten.

62.

Anzugeben und in ihrer Auswirkung zu erläutern sind wesentliche Inflations- und Wechselkurseinflüsse auf die Entwicklung von Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.

Finanzlage

63.

Die Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements sind darzustellen.

64.

Die Kapitalstruktur des Konzerns ist anhand der internen und externen Finanzierungsquellen, die dem Konzern zur Verfügung stehen, darzustellen und zu erläutern. Dazu gehören insbesondere Angaben zur Art, zur Fälligkeits-, Währungs- und Zinsstruktur sowie anderen wesentlichen Konditionen der Verbindlichkeiten und der disponierten Kreditfazilitäten.

65.

Dabei ist insbesondere auf Beschränkungen einzugehen, welche die verfügbaren Finanzmittel oder die operative Flexibilität beeinträchtigen können. Rückstellungen sind zu erläutern, sofern sie von wesentlicher Bedeutung für die Kapitalstruktur oder -ausstattung des Konzerns sind.

66.

Die Kapitalstruktur ist anhand von Relationen, die aus dem Konzernabschluss abgeleitet sind, aus Sicht der Unternehmensleitung zu erläutern.

67.

Es ist auf wesentliche Finanzierungsmaßnahmen des abgelaufenen Geschäftsjahres, z.B. die Emission von Aktien, Genussscheinen oder Anleihen und die Änderung von Kreditlinien, sowie auf Finanzierungsvorhaben einzugehen.

68.

Wesentliche Auswirkungen des Zinsniveaus sowie mögliche Einflüsse einer Änderung der Kreditkonditionen sind zu erläutern.

69.

Außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente, insbesondere deren Zweck und wirtschaftliche Substanz, sind darzustellen. Ihre möglichen künftigen Auswirkungen sind zu erläutern, sofern diese einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns haben können.

70.

Wesentliche Kategorien außerbilanzieller Finanzierungsinstrumente, z.B. Forderungsverkäufe im Rahmen von Asset-Backed-Securities-Transaktionen, Sale-and-Lease-Back-Transaktionen, Haftungsver-

hältnisse gegenüber nicht einbezogenen Zweckgesellschaften, sind anzugeben und nach der Fristigkeit aufzugliedern.

71.

Im Rahmen einer Investitionsanalyse sind Fortführung und Abschluss von bedeutenden Investitionsvorhaben sowie wesentliche Einflüsse auf bereits begonnene Investitionsvorhaben darzustellen. Umfang und Hauptzweck der im Geschäftsjahr getätigten Investitionen sind anzugeben. Dies gilt sowohl für Investitionen in Sachanlagen und immaterielles Vermögen als auch für Beteiligungen und andere Finanzinvestitionen.

72.

Der Umfang der am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen ist unter Angabe der Mittelherkunft darzustellen. Diese Verpflichtungen müssen nicht rechtlich zwingend sein, sondern können auch auf wirtschaftlichen Gründen beruhen, etwa der Aufrechterhaltung eines bestehenden Wachstumstrends oder der Einführung angekündigter neuer Produkte.

73.

Die Liquidität des Konzerns am Ende der Berichtsperiode ist zu erläutern. Dabei ist die Fähigkeit des Konzerns, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, in den Mittelpunkt zu stellen. Umfasst der Konzernabschluss eine Kapitalflussrechnung, ist die Liquiditätsanalyse anhand dieser vorzunehmen.

74.

Die Zuflüsse und Abflüsse liquider Zahlungsmittel des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie besondere Einflussfaktoren im abgelaufenen Geschäftsjahr sind zu erläutern.

75.

Die Ursachen wesentlicher Veränderungen der Mittelherkunft und –verwendung sind zu erläutern.

76.

Die wesentlichen externen und internen Liquiditätsquellen sind zu erläutern. Dabei sind Beschränkungen des Transfers innerhalb des Konzerns anzugeben, sofern diese eine erhebliche Bedeutung für die Liquidität des Konzerns haben oder absehbar haben können. Diese können z.B. in Kapitalverkehrsbeschränkungen oder Beschränkungen aufgrund abgeschlossener Kreditvereinbarungen bestehen.

77.

Eingetretene oder aufgrund der bekannten Geschäftsentwicklung absehbare Liquiditätsengpässe sind berichtspflichtig. Maßnahmen zur Behebung des Engpasses sind darzustellen.

78.

Auf Bestimmungen in Garantien, Leasing-, Options- und anderen Finanzierungsverträgen ist hinzuweisen, sofern sie umfangreiche vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen auslösen können, die für die Liquiditätslage von erheblicher Bedeutung sind.

Vermögenslage

79.

Im Hinblick auf die Vermögenslage des Konzerns sind Höhe und Zusammensetzung des Vermögens sowie wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr anzugeben und zu erläutern.

80.

Haben im abgelaufenen Geschäftsjahr wesentliche Erhöhungen oder Minderungen des Vermögens stattgefunden, so ist deren Auswirkung auf die Vermögenslage zu beschreiben. Inflations- und Wechselkurseinflüsse sind anzugeben und in ihrer Auswirkung zu erläutern, wenn sie wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Vermögenshöhe genommen haben.

81.

Außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente sowie deren wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr mit Bedeutung für die Vermögenslage sind zu erläutern. Die möglichen künftigen Auswirkungen der bestehenden vertraglichen Strukturen sind zu erläutern, sofern diese einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns haben können.

82.

Weist der Konzern das für den Leistungsprozess eingesetzte Vermögen unvollständig aus, sind Angaben z.B. zu geleasteten, gepachteten oder gemieteten Vermögenswerten und selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten notwendig, sofern diese Vermögenswerte wesentlich für die wirtschaftliche Lage des Konzerns sind.

83.

Dies gilt insbesondere, wenn sich bei dem nicht bilanzierten Vermögen im abgelaufenen Geschäftsjahr wesentliche Änderungen, z.B. durch umfangreiches Leasing im Rahmen der Nutzung von Vermögenswerten, ergeben haben.

Risikobericht

84.

Die Risikoberichterstattung ist in DRS 5, für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute in DRS 5-10 und für Versicherungsunternehmen in DRS 5-20 geregelt.

Prognosebericht

85.

Die strategische Ausrichtung des Konzerns ist für die beiden nächsten Geschäftsjahre darzustellen. Dazu gehören insbesondere Aussagen über Änderungen der Geschäftspolitik, die Erschließung neuer Absatzmärkte, die Verwendung neuer Verfahren, z.B. in der Beschaffung, Produktion oder beim Absatz, und das Angebot neuer Produkte oder Dienstleistungen. Die daraus voraussichtlich resultierenden Investitionsvolumina sind zu quantifizieren; die erwarteten finanz- und erfolgswirtschaftlichen Auswirkungen sind zu erläutern.

86.

Die Unternehmensleitung hat ihre Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns zu erläutern und diese zu einer Gesamtaussage zu verdichten. Dabei sind positive oder negative Entwicklungstrends sowie deren wesentliche Einflussfaktoren anzugeben.

87.

Der Konzernlagebericht muss den Prognosecharakter der Darstellung sowie die wesentlichen Annahmen und Unsicherheiten bei der Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung erkennen lassen.

88.

Als Prognosezeitraum sind mindestens zwei Jahre, gerechnet vom Konzernabschlussstichtag, zugrunde zu legen. Bei Unternehmen mit längeren Marktzyklen oder bei komplexen Großprojekten empfiehlt sich ein längerer Betrachtungszeitraum. Der Zeitraum, auf den sich die dargestellten Erwartungen und Ziele beziehen, ist anzugeben.

89.

Die erwartete Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, z.B. der Konjunktur, soweit sie für die Entwicklung des Konzerns von Bedeutung sind, und die erwarteten Branchenaussichten sind darzustellen.

90.

Die Erwartungen der Unternehmensleitung zur weiteren Entwicklung der Ertragslage und der Finanzlage sind darzustellen und mindestens als positiver oder negativer Trend zu beschreiben. Dabei sind die Auswirkungen der wesentlichen Einflussfaktoren zu erläutern.

91.

Beinhaltet der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung, ist auf die voraussichtliche Entwicklung der Segmente gesondert einzugehen.

92.

Aus Gründen der Klarheit hat die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung geschlossen und von der Risikoberichterstattung getrennt zu erfolgen.

Inkrafttreten

93.

Dieser Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 2004 endende Geschäftsjahr. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Anlage: Empfehlungen für die Lageberichterstattung

Diese Anlage ist Teil des Standards.

Zu den Grundsätzen, Gliederung (Tz. 21)

94.

Es wird empfohlen, dem Konzernlagebericht eine Gliederung voranzustellen. Er sollte mindestens in folgende Berichtsteile untergliedert werden:

1. Geschäft und Strategie
2. Ertragslage
3. Finanzlage
4. Vermögenslage
5. Risikobericht
6. Prognosebericht

Der Aufbau dieses Standards folgt der empfohlenen Gliederung für den Konzernlagebericht.

Zu Geschäft und Strategie, Darstellung der Unternehmenssteuerung (Tz. 39-40)

95.

Es wird empfohlen, die im Konzern für die Unternehmenssteuerung verwendeten Kennzahlen zu quantifizieren. Anhand dieser Kennzahlen sollen Informationen über den Geschäftsverlauf, die wirtschaftliche Lage des Konzerns sowie über die quantitativen Zielgrößen im Konzern vermittelt werden.

96.

Die Kennzahlen sind als Maßgröße darzustellen und zu erläutern. Die quantitativen Zielgrößen für das nächste Geschäftsjahr sind anzugeben, beispielsweise „eine Steigerung um 5 %“ oder „Erhöhung um 100 Millionen €“.

97.

Werden Kennzahlen, die sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz oder Kapitalflussrechnung ableiten, als interne Steuerungsgrößen im Konzern verwendet, sind die Komponenten dieser Kennzahlen zu erläutern und in Form einer Überleitungsrechnung aus den Angaben des Konzernabschlusses abzuleiten.

98.

Bei unternehmenswertorientierten Steuerungsgrößen ist insbesondere die Höhe der Kapitalkostensätze, d.h. die Renditeanforderungen der Eigen- und Fremdkapitalgeber und ihre Gewichtung, anzugeben und ihre Ermittlung darzustellen.

99.

Ein Wechsel der zur Unternehmenssteuerung verwendeten Kennzahlen ist anzugeben. Die Vorjahreswerte sind entsprechend der erstmals angewendeten Kennzahl neu zu berechnen. Der Wechsel ist anhand einer Überleitungsrechnung zu erläutern.

100.

Es wird empfohlen, die Angaben zur Unternehmenssteuerung auch segmentbezogen bereitzustellen. Entspricht die interne Berichterstattung und Steuerung nicht der Segmentabgrenzung, die der Segmentberichterstattung im Konzernabschluss zugrunde gelegt wurde, ist dies anzugeben und zu be-

gründen. Der Zusammenhang mit den im Konzernabschluss veröffentlichten Angaben ist durch eine Überleitungsrechnung darzustellen.

Zu Geschäft und Strategie, Forschung und Entwicklung (Tz 41 ff.)

101.

Konzernen, deren Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung umfasst, wird eine segmentbezogene Berichterstattung über Forschung und Entwicklung empfohlen.

102.

Es wird empfohlen, die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für mehrere Geschäftsjahre darzustellen und zu erläutern sowie die jeweiligen Aufwendungen anzugeben.

103.

Der Zeitvergleich soll die Entwicklungstendenzen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten aufzeigen. Dabei sollen die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte und Ergebnisse dargestellt werden, z.B. die Anzahl und die Art von neu angemeldeten Patenten und ähnlichen Schutzrechten sowie von neuen Produkten und Verfahren. Weitere Angaben zum Portfolio von Patenten und ähnlichen Schutzrechten, zur Anzahl der im Forschungs- und Entwicklungsbereich tätigen Mitarbeiter, zu den von Dritten erhaltenen Forschungsförderungen, zu wesentlichen Forschungsergebnissen, zu Lizenzeinnahmen, zu Kooperationen in Forschung und Entwicklung sind empfehlenswert.

104.

Es wird empfohlen, Kennzahlen anzugeben. Diese Angaben können sich z.B. auf die Forschungsquote (Forschungsaufwendungen zum Umsatz), die Forschungs- und Entwicklungsintensität (Gesamtaufwendungen für Forschung und Entwicklung zu den Gesamtaufwendungen oder dem Umsatz) sowie die Neuproduktrate (z.B. Umsatz der in den letzten drei Jahren eingeführten Produkte zum Gesamtumsatz) beziehen.

Zur Ertragslage (Tz. 53 ff.)

105.

Es wird allen Konzernen die Aufstellung und Analyse einer Segmentberichterstattung empfohlen. Die Darstellung der Ertragslage sollte segmentbezogene Informationen beinhalten.

Zur Ertragslage, analytische Beschreibung der Veränderungen (Tz. 54)

106.

Hat eine Maßnahme z.B. zu einer wesentlichen Veränderung von Posten der Gewinn- und Verlustrechnung geführt, sind Vergleichszahlen für das Berichtsjahr ohne Berücksichtigung der Maßnahme empfehlenswert, um die Entwicklung des Kerngeschäfts transparent und eine Unterscheidung zwischen Einmaleffekten und dauerhaften Entwicklungen möglich zu machen.

107.

Ebenso wird bei wesentlichen Akquisitionen empfohlen, Vergleichszahlen des Vorjahres offen zu legen, die so berechnet sind, als ob das Unternehmen die Akquisition bereits im Vorjahr durchgeführt hätte (Pro-forma-Angaben). Dabei ist anzugeben, welche Synergieeffekte von der Akquisition erwartet werden. Die Prämissen der Pro-forma-Angaben sind anzugeben.

Zur Ertragslage, Veränderungen des Umsatzes oder Ergebnisses (Tz. 59)

108.

Es wird empfohlen, die Rohertragsmarge und andere Erfolgsgrößen zu erläutern, insbesondere wenn sich die Auswirkungen struktureller Änderungen damit verdeutlichen lassen.

Zur Finanzlage, Finanzmanagement (Tz. 63)

109.

Es wird empfohlen, die Umsetzung der Ziele des Finanzmanagements und deren Auswirkung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu beschreiben. Dabei sollte dargestellt werden:

- in welchen Währungen wesentliche Verbindlichkeiten bestehen,
- Nutzung derivativer Finanzinstrumente für Hedging und andere Zwecke (getrennte Angabe),
- Anteil der Absicherung von Nettopositionen in Fremdwährungen durch Fremdwährungsverbindlichkeiten und andere Hedging-Instrumente.

Zur Finanzlage, Kapitalstruktur und Kapitalausstattung (Tz. 64 ff.)

110.

Es wird empfohlen, Angaben zur Einstufung der Kreditwürdigkeit durch Rating-Agenturen zu machen. Es sollte angegeben werden, ob die Unternehmensleitung mit einer Änderung der Rating-Einstufung oder der Kreditkonditionen rechnet. Der gewichtete Fremdkapitalkostensatz für das abgelaufene Geschäftsjahr sollte erläutert werden.

Zur Finanzlage, Liquidität (Tz. 73 ff.)

111.

Es wird allen Konzernen die Aufstellung und Analyse einer Kapitalflussrechnung empfohlen. Für die der Kapitalflussrechnung folgende Liquiditätsanalyse wird empfohlen, die Cash Flows aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit getrennt zu analysieren.

Zur Vermögenslage, Vermögenshöhe und Vermögensstruktur (Tz. 79 ff.)

112.

Ergänzende Angaben zur Investitions- und Abschreibungspolitik sind empfehlenswert. Ergänzende Angaben werden auch empfohlen, wenn die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanzierten Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

113.

Es wird empfohlen, die Aufwendungen im abgelaufenen Geschäftsjahr für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht aktiviert wurden, anzugeben und zu erläutern.

114.

Nicht aktivierte immaterielle Vermögensgegenstände sind beispielsweise selbst erstellte Computersoftware, Urheberrechte, Patente und sonstige gewerbliche Schutzrechte.

115.

Die Aufwendungen für nicht aktivierte immaterielle Vermögensgegenstände sind sowohl im Hinblick auf ihre absolute Höhe als auch den Zeitraum, in dem sie zu aktivierbaren Vermögensgegenständen

oder zu Erträgen führen, von Interesse. Die Aufwendungen des Geschäftsjahres sollten zusammen mit geplanten zukünftigen Aufwendungen erläutert werden.

116.

Ergänzend sind Angaben zum nicht betriebsnotwendigen Vermögen und zu betriebsindividuell begründeten Abweichungen von branchenüblichen Werten empfehlenswert.

117.

Es wird empfohlen, die Vermögensstruktur anhand von Kennzahlen darzustellen und unter Einbeziehung von zeitraum- oder branchenbezogenen Vergleichsmaßstäben zu erläutern.

Zur Vermögenslage, Intellektuelles Kapital des Konzerns (Tz. 79 ff.)

118.

Es wird eine Berichterstattung über das intellektuelle Kapital des Konzerns empfohlen. Diese Berichterstattung schließt eine Erläuterung der Angaben im Hinblick auf die strategische Ausrichtung des Konzerns ein.

119.

Bei der Berichterstattung über das intellektuelle Kapital des Konzerns kann z.B. zwischen den Kategorien Humankapital, Kundenbeziehungen, Lieferantenbeziehungen, Investor- und Kapitalmarktbeziehungen, Organisations- und Verfahrensvorteile und Standortfaktoren unterschieden werden.

120.

Die zuvor genannten Kategorien immaterieller Werte können im Einzelfall erhebliche Quantifizierungsprobleme verursachen. Soweit möglich wird jedoch empfohlen, diese Informationen auch quantifiziert, ggf. in Form von Indikatoren, anzugeben.

121.

Insbesondere sollten Änderungen des Humankapitals, der Kundenbeziehungen sowie der Organisations- und Verfahrensvorteile erläutert werden, wenn sie wesentliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage haben können.

122.

Es wird empfohlen, beim Humankapital Angaben zu Fluktuation, Mitarbeiterqualifikation, Weiterbildungsaufwendungen pro Mitarbeiter, Entlohnungssystemen und Vergütungsregelungen sowie wesentlichen Änderungen der tariflichen und betrieblichen Vereinbarungen zu machen. Die Kundenbeziehungen können z.B. anhand der Kundenzufriedenheit, der Kundenbindungsdauer, der Anteilsquoten wesentlicher Produkte im Markt oder der Wertschöpfung pro Kunde beschrieben werden. Organisations- und Verfahrensvorteile können z.B. anhand der Durchlaufzeit der Auftragsabwicklung und Angaben zur Produktqualität, wie Rückweisquoten pro Produkt und Gewährleistungsaufwendungen, beschrieben werden.

Zum Prognosebericht (Tz. 85 ff.)

123.

Es wird empfohlen, die erwarteten Entwicklungen der wesentlichen Einflussfaktoren der Ertrags- und Finanzlage für die zwei auf den Konzernabschlussstichtag folgenden Geschäftsjahre zu quantifizieren. Aufgrund der abnehmenden Prognosesicherheit mit zunehmendem Zeithorizont sollten die Prognosen für das nächste und das übernächste Geschäftsjahr getrennt angegeben werden.

124.

Für die zukünftige Ertragslage sollten die Entwicklung von Umsatz, Aufwendungen und Ergebnis angegeben und erläutert werden. Es wird empfohlen, eine Überleitung vom operativen Ergebnis zum

Konzernergebnis unter expliziter Berücksichtigung von Zinsaufwendungen, der voraussichtlichen Entwicklung des Fremdkapitalkostensatzes und der Steuerquote anzugeben.

125.

Für die zukünftige Finanzlage sollte der geplante Umfang der Investitionen erläutert werden. Es sollte darauf eingegangen werden, in welchem Umfang der erwartete Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit zur Deckung der Investitionen beiträgt. Weitere, im Prognosezeitraum erwartete wesentliche Finanzmittelabflüsse und deren Refinanzierung sollten erläutert werden.

126.

Weitere Inhalte und der Umfang der Berichterstattung hängen sowohl von den jeweiligen Gegebenheiten des Konzerns und seinen Segmenten als auch von deren markt- und branchenbedingtem Umfeld ab.

127.

Ist aufgrund besonderer Umstände eine quantitative Prognose mit zu großer Unsicherheit behaftet, wird empfohlen, dies anzugeben und zu begründen.

Anhang A: Empfehlung de lege ferenda zur Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie in § 315 HGB

Text § 315 HGB	Art. 2 Abs. 10 der Richtlinie 2003/51/EG (Modernisierungsrichtlinie)	Empfehlung	Begründung
<p>(1) Im Konzernlagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Konzerns so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.</p>	<p>(1) Der konsolidierte Lagebericht stellt zumindest den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis (<i>performance of the business</i>) und die Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen so dar, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und beschreibt die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen sie ausgesetzt sind.</p> <p>Der Lagebericht besteht in einer ausgewogenen und umfassenden Analyse des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen ist. Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Unternehmen erforderlich ist, umfasst die Analyse die wichtigsten finanziellen und - soweit angebracht – nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (<i>key performance indicators</i>), die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, einschließlich Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange.</p> <p>Im Rahmen der Analyse enthält der konsolidierte Lagebericht - soweit angebracht - auch Hinweise auf im konsolidierten Ab-</p>	<p>(1) Im Konzernlagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Konzerns so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken und Unsicherheiten der künftigen Entwicklung einzugehen.</p> <p>Der Konzernlagebericht besteht in einer ausgewogenen und umfassenden Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des Konzerns angemessen ist. In die Analyse sind die wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen, die für die Geschäftstätigkeit des Konzerns von Bedeutung sind. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- oder Arbeitnehmerbelange, sind Bestandteil der Analyse, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.</p> <p>Im Rahmen der Analyse nimmt der Konzernlagebericht Bezug auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge</p>	<p><i>Die Performance of the business wurde vom Europäischen Parlament ohne Begründung oder Definition eingefügt. Aus dem Erwägungsgrund Nr. 9 der Richtlinie ergibt sich lediglich, dass Performance mit finanziellen und nichtfinanziellen sog. Leistungsindikatoren gemessen werden kann. Der Begriff Performance ist mit „Geschäftsergebnis“ ungünstig übersetzt, da nahe gelegt wird, dass eine umfassende Analyse der GuV gleichberechtigt neben die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage treten sollte (so z.B. Böcking / Herold / Wiederhold, Der Konzern, 2003, S. 403). Diese Analyse ist nach Verständnis des Standards bereits Bestandteil der Ertragslage nach geltendem Recht. Eine stärkere Gewichtung der Ertrags- gegenüber der Finanzlage ist mit der Neufassung der Richtlinie nicht bezweckt, sondern die Betonung, dass die Identifikation und Darstellung von Leistungsindikatoren wesentlicher Bestandteil der Analyse sein sollen. Dies ergibt sich aber aus Satz 2, so dass auch der unbestimmte Begriff „Leistung“ nicht eingeführt werden sollte.</i></p>

	schluss ausgewiesene Beiträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.	und enthält zusätzliche Erläuterungen dazu.	
<p>(2) Der Konzernlagebericht soll auch eingehen auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Konzerngeschäftsjahrs eingetreten sind; 2. die voraussichtliche Entwicklung; 3. den Bereich Forschung und Entwicklung des Konzerns. 		<p>[Neue Nr. 4 wird sich aus der Umsetzung der Fair Value-Richtlinie (EU-Richtlinie 2001/65/EG) ergeben:</p> <p>4. in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch den Konzern</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Risikomanagementziele und –methoden des Konzerns, einschließlich seiner Methoden zur Absicherung, sowie b) die Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflowrisiken, denen der Konzern ausgesetzt ist, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Belang ist.] 	<p><i>Vorschlag des Standardisierungsrates vom Herbst 2001. Es ergeben sich zwar Überschneidungen zu den Notes, insbesondere mit der Überarbeitung von IAS 30, die neue Nr. 4 gilt aber für alle Konzernlageberichte, auch für die der HGB-Anwender, von denen diese Angaben ebenfalls zu fordern sind.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber sollte erwägen, für die von der IAS-VO erfassten Mutterunternehmen eine Befreiung von Inhalten des § 315 HGB aufzunehmen, sofern es sich um zwingende Disclosures nach IAS/IFRS handelt. Nach derzeitiger Rechtslage muss die Tz. 10 des Standards fordern, dass lediglich für Details auf den Konzernabschluss verwiesen werden kann, der Konzernlagebericht aber alle gesetzlichen Bestandteile enthalten muss.</i></p>
<p>(3) § 298 Abs. 3 über die Zusammenfassung von Konzernanhang und Anhang ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(3) Ist zusätzlich zu einem Lagebericht ein konsolidierter Lagebericht vorge-schrieben, so können diese beiden Berichte in Form eines einheitlichen Berichts vorgelegt werden. Bei der Erstellung dieses einheitlichen Berichts ist auf Umstände, die für die Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen von Bedeutung sind, gegebenenfalls in besonderer Weise aufmerksam zu machen.</p>	<p>(3) Der Konzernlagebericht und der Lagebericht des Mutterunternehmens dürfen zusammengefasst werden. Bei der Erstellung dieses zusammengefassten Berichts ist der Konzern in den Vordergrund zu stellen.</p>	<p><i>Die Zusammenfassung ist bereits geltendes Recht, zur Klarstellung wird der Verweis auf § 298 Abs. 3 HGB ersetzt. Mit Satz 2 stellt die EU, analog der in Deutschland vorherrschenden Auffassung, klar, dass bei Zusammenfassung die Konzernaspekte in den Vordergrund zu stellen sind und nur bei erheblichen Abweichungen des Konzerns vom Mutterunternehmen darauf gesondert hinzuweisen ist.</i></p> <p><i>Der Standard empfiehlt, die Berichte nicht zusammenzufassen. Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob für die Zusammenfassung ergänzende Regelungen notwendig sind, wenn der Konzern IAS, das Mutterunternehmen aber HGB auf den Konzernabschluss anwendet.</i></p>

Anhang B: Änderung von DRS 12

B1.

Die Textziffern 32 bis 34 werden gestrichen.

B2.

Textziffer 35 (Inkrafttreten) erhält demzufolge die Nr. 32.

Anhang C: Begründung des Entwurfs

Gegenstand und Geltungsbereich

C1. (Tz. 1-2)

Die derzeit großen Unterschiede im Umfang, Inhalt und Struktur der Lageberichterstattung der deutschen Unternehmen sollen zur besseren Vergleichbarkeit reduziert und die Aussagekraft angehoben werden.

Der Standard interpretiert § 315 HGB und berücksichtigt dabei die internationalen Entwicklungen des Reporting, wie sie in Großbritannien und Kanada durch Empfehlungen der nationalen Standardisierungsgremien (ASB und CICA) und in den USA durch Vorgaben der Securities Exchange Commission für die Management's Discussion and Analysis (MD&A) der in den USA gelisteten Unternehmen, stattgefunden haben. International existiert jedoch kein Rechnungslegungsstandard zu einem dem Konzernlagebericht vergleichbaren Berichtsinstrument. In der Regel sind die vergleichbaren Berichtsinstrumente wie in den USA oder Kanada börsenrechtlich vorgegeben und werden teilweise, wie beispielsweise in Kanada, durch Empfehlungen der nationalen Standardisierungsgremien ergänzt. Die Guidance des britischen Standardsetzers ASB zum Operating and Financial Review (OFR) ist eine Empfehlung und soll künftig mit der Reform des britischen Gesellschaftsrechts um gesetzliche Vorgaben zum OFR ergänzt werden.

§ 315 HGB basiert auf den europarechtlichen Vorgaben von Art. 36 der 7. EU-Richtlinie. Die 4. und 7. EU-RL haben mit der Trennung von Abschluss und Lagebericht ein „Zwei-Säulen-Modell“¹ der Rechnungslegung vorgegeben, das eine in sich abgeschlossene Gesamtinformation des Lageberichts erfordert. Art. 2 Abs. 10 der Richtlinie 2003/51/EG (EU-Modernisierungsrichtlinie) ändert den Wortlaut von Art. 36 der 7. EU-Richtlinie und ist bis zum 1. 1. 2005 in nationales Recht durch eine Überarbeitung von § 315 HGB umzusetzen. Da bisher kein IAS/IFRS zum Lagebericht oder ähnlichen Berichtsinstrumenten existiert, bleibt der (Konzern-) Lagebericht auch für die von der IAS-Verordnung erfassten Unternehmen zwingender Bestandteil der Rechnungslegung. Die EU hat im Anhang der Modernisierungs-RL klargestellt, dass die Anforderungen an den (Konzern-) Lagebericht gemäß Art. 46 der 7. EU-Richtlinie und Art. 36 der 4. EU-Richtlinie für alle Kapitalgesellschaften weiter gelten.

Tz. 2 enthält eine Interpretation des geltenden Rechts, wie sie in der Modernisierungs-Richtlinie klarstellend formuliert ist. Eine Empfehlung zur Umsetzung der Modernisierungs-RL in § 315 HGB ist in Anhang A enthalten.

C2. (Tz. 3)

Der Konzernlagebericht soll als Instrument einer wert- und zukunftsorientierten Berichterstattung ausgebaut werden, der die Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens erleichtert. In empirischen Untersuchungen zur wertorientierten Berichterstattung börsennotierter Unternehmen (Value Reporting) wurden deutliche Differenzen im Qualitätsniveau festgestellt,² die durch Standardisierung der offen zu legenden Informationen reduziert werden sollen.

Eine wertorientierte Berichterstattung soll im Rahmen des gesetzlich geforderten Konzernlageberichts erfolgen. Ausgenommen davon sind lediglich die im Rahmen des Value Reporting häufig gegebenen Informationen über die Kapitalmarkt看wertung des Mutterunternehmens wie Kursverlauf und Wertentwicklung der Aktie. Diese meist allgemein zugänglichen Informationen betreffen die Einschätzung des Unternehmenswertes durch den Kapitalmarkt. Die wertorientierte Berichterstattung im Konzernla-

¹ Hommelhoff in Großkomm. Bilanzrecht, § 289 Rdn. 12.

² Vgl. z.B. Fischer / Wenzel / Kühn, Value Reporting: Wertorientierte Berichterstattung in den NEMAX 50-Unternehmen, DB 2001, S. 1209-1216; Fischer / Becker / Wenzel, Wertorientierte Berichterstattung: Ein empirischer Vergleich der internetbasierten Geschäftsberichte von DAX 30- u. NEMAX 50-Unternehmen, KoR 2002, S. 14-25. Zum Inhalt vgl. Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft (AK EU), Grundsätze für das Value Reporting, DB 2002, S. 2337-2340; Baetge / Noelle, Shareholder-Value-Reporting sowie Prognose- und Performancepublizität, KoR 2001, S. 174-180; Gössi / Simon-Keuenhof, Wertorientierte Unternehmensführung in der Praxis: Kapitalmarktorientierte Berichterstattung („Value Reporting“), Der Schweizer Treuhänder 2001, S. 679-685.

gebericht soll dagegen Informationen aus Sicht des Managements liefern, auf welche Weise und mit welchem Erfolg der Unternehmenswert gesteigert wurde und weiter gesteigert werden soll.

C3. (Tz. 4)

Die Aufstellungspflicht für den Konzernlagebericht ist an mehreren Stellen geregelt:

- Mutterunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft (§ 290 HGB) und diesen gleichgestellte Unternehmen (§ 264a HGB), sofern sie nicht nach §§ 291, 292, 293 HGB befreit sind,
- Kreditinstitute (§ 340i HGB) und Versicherungsunternehmen (§ 341i HGB) unabhängig von ihrer Rechtsform,
- Mutterunternehmen, die nach § 11 PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind (§ 13 PublG).

Abgesehen von Angaben zur Unternehmenssteuerung (Tz. 38 ff.), die nur von kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen gefordert werden, gelten die Regeln des Standards für alle Mutterunternehmen unabhängig von Rechtsform und Inanspruchnahme des Kapitalmarkts.

C4. (Tz. 5)

Eine Begrenzung des Geltungsbereichs auf den Konzernlagebericht ist schon deshalb unpraktikabel, weil § 315 Abs. 3 HGB i.V.m. § 298 Abs. 3 HGB eine Zusammenfassung von Konzernlagebericht und Lagebericht des Mutterunternehmens zulässt. Die Modernisierungs-RL sieht einen zusammengefassten Bericht mit Anfügung von Art. 36 Abs. 3 der 7. EU-Richtlinie künftig ebenfalls als Unternehmenswahlrecht vor.

C5. (Tz. 6)

Ein separater Standard für Banken und Versicherungen soll vermieden werden. Der Risikobericht als Teil des Lageberichts ist jedoch nach den branchenspezifischen Standards DRS 5-10 und 5-20 aufzustellen. Die eindeutige Zuordnung eines Unternehmens zur Branche Banken oder Versicherungen ist zunehmend schwierig, so dass der Standard allgemein formulierte Anforderungen enthält, die um für das Geschäft spezifische Aspekte zu ergänzen sind.

C6. (Tz. 7)

Die Lageberichterstattung ist bisher börsen- und kapitalmarktrechtlich kein Pflichtbestandteil der Zwischenberichterstattung. Die Angaben zum Geschäftsverlauf und der voraussichtlichen Entwicklung in der Zwischenberichterstattung sind in DRS 6.28-6.29 in Anlehnung an die Lageberichterstattung formuliert. Die EU-Kommission hat im März 2003 mit der Transparenz-RL (KOM (2003) 138 endgültig) vorgeschlagen, die Aktualisierung der jährlichen Lageberichterstattung zum Pflichtbestandteil des kapitalmarktrechtlichen Halbjahresfinanzberichts aller Emittenten zu machen.

Definitionen

C7. (Tz. 8)

Die Definitionen von Chance und Risiko entsprechen DRS 5. Die Definition der wirtschaftlichen Lage entspricht DRS 12. Sie soll klarstellen, dass die Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage im Lagebericht weiter gefasst ist als das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in § 264 Abs. 2 HGB, das beispielsweise dem Imparitätsprinzip unterliegt. Die wirtschaftliche Lage hat einen Zukunftsbezug.

Die Abgrenzung der Aufgaben des Konzernlageberichts einerseits und des Konzernabschlusses andererseits ergibt sich nach herrschender Meinung insbesondere aus der Bindung des Abschlusses an die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB). Der Konzernlagebericht hat gegenüber dem Konzernabschluss eine Verdichtungs- und Ergänzungsfunktion. Die Ergänzungsfunktion ergibt sich vor allem in zeitlicher Hinsicht, indem nicht auf den Konzernabschlussstichtag, sondern den Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernlageberichts abzustellen ist und eine direkte Prognose durch die Einschätzung der Unternehmensleitung zu den Chancen und Risiken erleichtert wird. Anderenfalls hätte der Konzernlagebericht über die vergangenheitsbezogene Sachdarstellung des Geschäftsverlaufs und die zeit-

punktbezogene statische Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Konzernabschluss hinaus keine Bedeutung.³

Regeln

Grundsätze

Vollständigkeit

C8. (Tz. 10)

Der Konzernlagebericht ist ein eigenständiges Instrument der Rechnungslegung und muss daher aus sich heraus verständlich und im Sinne des Gesetzes vollständig sein. Auf Details im Konzernabschluss, insbesondere die im Konzernanhang bzw. den Notes veröffentlichten Angaben, kann aber verwiesen werden. Für IFRS / US GAAP-Anwender enthebt z.B. die umfangreichere Berichterstattung über Finanzrisiken in den Notes nicht von einer Aussage zum Management der Finanzrisiken im Konzernlagebericht. Auf Details der Finanzrisiken soll aber verwiesen werden können, um unnötige Wiederholungen zwischen Konzernanhang und –lagebericht zu vermeiden. Solche Wiederholungen würden sonst insbesondere bei den IFRS-Anwendern auftreten, beispielsweise durch

- IAS 10.20 f.: Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag und ihre finanziellen Auswirkungen (Nachtragsbericht),
- IAS 21.46: Auswirkungen von Wechselkursänderungen nach dem Bilanzstichtag (Nachtragsbericht),
- IAS 32.43A: Zielsetzung und Methoden des Finanzrisikomanagements (Risikobericht).

C9. (Tz. 11)

Die Lageberichterstattung ist in der Praxis teilweise durch eine Informationsflut gekennzeichnet. Die Grundsätze des Standards sollen daher auch die Informationskomplexität reduzieren und die Konzentration auf entscheidungsrelevante Informationen fördern.

C10. (Tz. 12)

Trotz der Ausrichtung an der wirtschaftlichen Gesamtlage darf der Lagebericht die unterschiedlichen Chancen und Risiken nicht nivellierend zusammenfassen. Dies gilt sowohl für quantitative Angaben als auch für verbale Darstellungen.

C11. (Tz. 13)

Obwohl die Vorgabe in Satz 2 im Einzelfall zu einem Abweichen vom Grundsatz der Information aus Sicht des Managements führen kann, steht die Verbindung von Informationen im Lagebericht mit den Angaben im Abschluss im Vordergrund. Dies erhöht die Verlässlichkeit und Überprüfbarkeit der Informationen. Dabei werden nur jene Konzerne oder Unternehmen zur segmentbezogenen Berichterstattung verpflichtet, die aufgrund § 297 Abs. 1 HGB (kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen) oder der IFRS / US GAAP-Anwendung zur Segmentberichterstattung verpflichtet sind.

Verlässlichkeit

C12. (Tz. 14)

Aufgrund des Zwei-Säulen-Modells der Rechnungslegung ist die Lageberichterstattung nicht an die GoB und das Vorsichtsprinzip gebunden. Eine stärkere Gewichtung der Risiken würde der prospektiven Ergänzungsfunktion des Lageberichts für den retrospektiven und stichtagsbezogenen Abschluss unter Beachtung des Vorsichtsprinzips widersprechen. Die konkrete Ausgestaltung des Risikoberichts wird in DRS 5 geregelt.

³ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 289 HGB Rdn. 17 ff., 83 ff.; Moxter, Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung, 2003, S. 295-298; Böcking/Müßig in Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzrecht, § 289 HGB Rz. 37.

C13. (Tz. 16 ff.)

Die Verlässlichkeit von zukunftsbezogenen Informationen kann gegenüber Stichtagsinformationen nur relativ sein. Um die Objektivität der vermittelten Informationen für den Adressaten zu erhöhen, wurden die Tz. in Anlehnung an den IDW-Prüfungsstandard 350 Tz. 13 ff. formuliert.

Weiterhin werden in der Praxis verschiedene Kennzahlen verwendet, deren Definitionen und Zusammenhänge mit den Angaben des Abschlusses oftmals nicht nachvollziehbar sind. Eine Überleitung ist daher wesentlich.

Klarheit und Übersichtlichkeit

C14. (Tz. 19)

In der Praxis ist eine Unterscheidung des Abschlusses, des Lageberichts und der übrigen im Geschäftsbericht veröffentlichten Informationen oft nur schwer möglich. Da Abschluss und Lagebericht erstens dem Gesetz entsprechen und zweitens geprüft werden müssen, ist eine eindeutige Unterscheidung geboten. DRS 1.46 fordert die geschlossene Darstellung auch für befreiende Konzernlageberichte i.S.d. § 292a HGB, um die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Konzernlagebericht zu sichern.

C15. (Tz. 20)

Der mit der Modernisierungs-RL neu eingefügte Art. 36 Abs. 3 der 7. EU-RL erlaubt entsprechend § 315 Abs. 3 HGB die Zusammenfassung von Lagebericht und Konzernlagebericht. Dabei dürfen aber keine Informationen verloren gehen, die für die Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Mutterunternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Anderenfalls würde z.B. die Risikoberichterstattung des Mutterunternehmens erheblich beeinträchtigt, so dass sowohl die Berichterstattungspflicht als auch die Trennung der Informationen klar und eindeutig geregelt werden.

C16. (Tz. 21 ff.)

Eine materielle und formelle Stetigkeit in der Lageberichterstattung erleichtert nicht nur die zeitliche Vergleichbarkeit, sondern ist auch wesentliche Voraussetzung für eine Kontrollfunktion im Zeitablauf. Eine Gliederungsempfehlung wird in der Anlage des Standards gegeben, um die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit zu erhöhen.

Vergangenheitsinformationen, die stetig aufbereitet sind, ermöglichen den Adressaten die Beurteilung von in der Vergangenheit getroffenen qualitativen und quantitativen Prognoseaussagen. Diese Vorgehensweise wird in den USA von der SEC praktiziert, indem Trenddarstellungen in den MD&A rückwirkend auf ihre Zuverlässigkeit überprüft werden.

Die rückwirkende Umstellung von Kennzahlen ist auch intern zum Leistungsvergleich üblich und für eine temporäre Vergleichbarkeit der Lageberichterstattung notwendig.

C17. (Tz. 25 f.)

Die SEC verlangt für die MD&A mit Instructions to Paragraph 303 (a) No. 1

1. einen Vergleichszeitraum von drei Jahren,
2. die vorzugsweise Verwendung von Jahr-zu-Jahr-Vergleichen und
3. die Betrachtung eines Fünf-Jahres-Zeitraums, wenn Trenddarstellungen erforderlich sind.

Die IAS/IFRS sehen für die Financial Statements ebenso wie das HGB für den Abschluss nur den Vergleich zum Vorjahr vor.

Quantitative Trenddarstellungen sind in der MD&A der SEC für fünf Geschäftsjahre erforderlich. Der hier empfohlene Zeitraum wird entsprechend dem Prognosebericht um die nächsten zwei Geschäftsjahre ergänzt.

Informationen aus Sicht der Unternehmensleitung

C18. (Tz. 27 f.)

Das Prinzip der Informationsvermittlung aus Sicht des Managements entspricht FRR No. 36 der SEC, den Vorgaben der kanadischen Börsenaufsicht zur MD&A und den Empfehlungen der IOSCO. Die EU-Modernisierungsrichtlinie betont im neu gefassten Abs. 1 von Art. 36 der 7. EU-RL, das der Kon-

zernlagebericht vor allem aus einer umfassenden Analyse des Geschäftsverlaufs, der Performance und der Lage besteht. Hierbei ist zu betonen, dass diese Analyse in der Verantwortung der Unternehmensleitung liegt und deren subjektive Einschätzung und Beurteilung zentraler Bestandteil der Analyse ist. Kapitalmarktorientierte Unternehmen nutzen den Konzernlagebericht zunehmend als Instrument einer wertorientierten Berichterstattung. Im Rahmen des Value Reporting werden insbesondere Informationen zu den nicht bilanzierten Werten, zur Bewertung des Unternehmens durch den Kapitalmarkt und zur Strategie und Performance vermittelt.⁴ Kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen künftig angeben, in welcher Beziehung das interne Steuerungssystem zu den extern berichteten Zahlen steht. Damit wird auch ein Einblick in die Steuerungsphilosophie des jeweiligen Unternehmens vermittelt. Eine Standardisierung von wertorientierten Steuerungskennzahlen ist dagegen weder möglich noch sinnvoll. Erstens sehen wertorientierte Steuerungskonzepte, z.B. der Economic Value Added (EVA), eine Vielzahl unternehmensindividueller Anpassungen vor. Zweitens steuern viele kapitalmarktorientierte Unternehmen, wie eine aktuelle Studie von PwC/TU Dresden für Deutschland belegt,⁵ nicht mit wertorientierten Kennzahlen.

Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung

C19. (Tz. 29)

Diese stichtagsbezogene Analyse und Darstellung der Einflussfaktoren für die künftige Entwicklung lehnt sich an die Forderungen der SEC zur zukunftsbezogenen Berichterstattung an. Erkennbare Trends und Ereignisse zum Berichtszeitpunkt sind so auszuwählen und aufzubereiten, dass ihre möglichen künftigen Auswirkungen für die Adressaten erkennbar werden. Die in § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB geforderten Angaben gehen über diese Trenddarstellung hinaus, da sie prospektive Einschätzungen des Managements für die nächsten zwei Geschäftsjahre erfordern. Eine Pflicht zu quantitativen Prognosen lässt sich jedoch daraus nicht ableiten. In Form 20-F Item 5 Instruction 3 ermutigt die SEC Unternehmen lediglich, Prognosen anzugeben.

C20. (Tz. 30)

Die Modernisierungs-RL hat einen ausdrücklichen Verweis auf die nicht-finanziellen Angaben im Konzernlagebericht eingefügt. Umwelt-, Sozial- oder Personalinformationen sollen allerdings nur dann im Konzernlagebericht aufgenommen werden, wenn sie einen unmittelbaren Bezug zur Darstellung der wirtschaftlichen Lage haben. Zusatzangaben, wie z.B. ein Sustainability Report, sollen separat, d.h. außerhalb des Lageberichts, vermittelt werden.

C21. (Tz. 31)

Soll-Ist-Abweichungsanalysen verbinden nicht nur die Berichtszeiträume, sondern üben auch eine Kontrollfunktion für die Berichterstattung über die voraussichtliche Entwicklung aus.

C22. (Tz. 33)

Insbesondere bei kapitalmarktorientierten Unternehmen besteht die Notwendigkeit, Gewinnerwartungen und andere Ziele für Zeiträume zu veröffentlichen, die oft innerhalb eines Geschäftsjahrs liegen. Den Adressaten soll jedoch die vom Management verfolgte Strategie vermittelt und in diesem Rahmen das Erreichen oder Nicht-Erreichen vorangegangener kurzfristiger Ziele erläutert werden.

Die Lageberichterstattung wird so nach dem Vorbild der MD&A - Guidance des CICA als Kontinuum verstanden, das den Adressaten im Zeitablauf auch eine Kontrolle über die Qualität der Berichterstattung über die voraussichtliche Entwicklung ermöglicht.

⁴ Vgl. AK EU, Grundsätze für das Value Reporting, DB 2002, S. 2337-2340.

⁵ Vgl. PwC (Hrsg.)/TU Dresden, Immaterielle Werte und andere weiche Faktoren in der Unternehmensberichterstattung – eine Bestandsaufnahme, Frankfurt/Main 02/2003, S. 12.

C23. (Tz. 34 ff.)

Die Angaben nach Tz. 34-38 vermitteln einen Überblick darüber, was das Management in der Vergangenheit umzusetzen versuchte und was in der Zukunft erreicht werden soll, um den Adressaten die Beurteilung von Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens zu erleichtern. Die Angaben sind so zu verbinden, dass der Adressat versteht, wie interne oder externe Ereignisse und/oder Aktivitäten die Wahrscheinlichkeit beeinflussen, die vom Management verfolgten Strategien und Ziele zu erreichen. Ähnliche Angaben werden auch im OFR des ASB (Tz. 8-10) und der kanadischen MD&A (Part 320) vorgeschlagen.

Die Anregung, auch nicht-finanzielle Ziele und deren Maßstäbe anzugeben, entspricht der stärkeren Betonung dieser Aspekte in der Modernisierung der 7. EU-RL und der Guidance des ASB zum OFR. Ein Bericht über Änderungen der Strategien und Ziele soll ihre langfristige Entwicklung und Wirkung aufzeigen. Beispiel: Vor fünf Jahren wurde die Strategie X eingeführt und hat heute zum Ergebnis XY geführt.

C24. (Tz. 39 f.)

Angaben zur Unternehmenssteuerung sind für die Adressaten entscheidungsrelevant. Sie werden nur von kapitalmarktorientierten Unternehmen gefordert, anderen Unternehmen aber empfohlen. Im Mittelpunkt steht die Darstellung des Steuerungssystems und die Maßstäbe, anhand derer die Steuerung erfolgt. Eine Quantifizierung der Maßstäbe wird in der Anlage des Standards empfohlen. Bei den Maßstäben kann es sich auch um unternehmenswertorientierte Kennzahlen handeln.

Die gesetzlichen Bestandteile des Konzernlageberichts wurden im Sinne einer wertorientierten Berichterstattung interpretiert. Der Inhalt eines Wertberichts im Konzernlagebericht ist i.d.R. nicht deckungsgleich mit der vom AK EU der Schmalenbach-Gesellschaft formulierten Empfehlung zum Value Reporting⁶. Informationen über nicht bilanzierte Werte des Unternehmens sind Bestandteil der Vermögenslage. Das Intellectual Capital Statement wird in der Anlage des Standards allen Konzernen empfohlen, Angaben zu Forschung und Entwicklung sind gesetzlich für den Konzernlagebericht vorgeschrieben. Informationen über Kapitalmarktreaktionen sind dagegen nicht relevant für den Konzernlagebericht.

Die Angabe von unternehmenswertorientierten Kennzahlen kann auch den kapitalmarktorientierten Unternehmen nicht vorgeschrieben werden, da selbst die Mehrzahl der forschungs- und technologieintensiven börsennotierten Unternehmen zur internen Steuerung traditionelle Steuerungsgrößen verwenden. Eine Studie von PwC/TU Dresden über börsennotierte Unternehmen im C-DAX zeigte hinsichtlich der Unternehmensziele und deren Erfolgsmaße deutlich, dass traditionelle betriebswirtschaftliche Steuerungsgrößen wie Gewinn- und Umsatzkennzahlen die größte Verbreitung besitzen (EBIT oder EBITDA 85 %, Jahresüberschuss 59 %, Wachstumsrate des Umsatzes 45 %, Umsatzrendite 53 %). Der Cash Flow wird von 79 % eingesetzt. Kennzahlen wie EVA (13 %), RONA oder ROCE (17 %), CFROI (4 %) oder CVA (2 %) spielen dagegen eine eher untergeordnete Rolle.⁷

C25. (Tz. 41 ff.)

Die Angaben zu Forschung und Entwicklung werden dem Berichtsteil Geschäft und Strategie zugeordnet, da sie einen engen Bezug zu den Strategien des Konzerns aufweisen. Da diese Gliederung des Konzernlageberichts lediglich empfohlen wird, steht es den Konzernen frei, Angaben zu F&E beispielsweise als Bestandteil der Vermögenslage zusammen mit anderen immateriellen Vermögenswerten oder im Rahmen der empfohlenen Berichterstattung über das Intellektuelle Kapital zu machen. Die Berichtspflicht über F&E im Konzernlagebericht ergibt sich aus § 315 Abs. 2 Nr. 3 HGB.

DRS 12.31 fordert, im Konzernanhang (pauschal) die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung anzugeben. Nach §§ 313, 314 HGB sind diese Angaben für den Konzernanhang nicht vorgeschrieben. IAS 38 vermittelt dagegen wesentlich umfangreichere Informationen im Konzernabschluss, da zum einen selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte schon in der Entwicklungsphase aktivierungs-

⁶ Vgl. AK EU, Grundsätze für das Value Reporting, DB 2002, S. 2337-2340.

⁷ Vgl. PwC (Hrsg.)/TU Dresden, Immaterielle Werte und andere weiche Faktoren in der Unternehmensberichterstattung – eine Bestandsaufnahme, Frankfurt/Main 02/2003, S. 12.

fähig, zum anderen umfangreiche Anhangangaben erforderlich sind. DRS 12.24-12.30 verlangt entsprechende Angaben von den kapitalmarktorientierten Unternehmen, die sich aber nur auf die nach HGB aktivierten immateriellen Vermögenswerte beziehen.

Angaben zu F&E sind für die Beurteilung der Zukunftsaussichten eines Unternehmens von besonderer Bedeutung, da das Schritthalten mit der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung im Wettbewerb Voraussetzung für den Unternehmensfortbestand ist. Segmentbezogene F&E-Angaben können aber nicht gefordert werden, da sie nicht Gegenstand der Segmentberichterstattung sind. Weitergehende Empfehlungen sind in der Anlage des Standards enthalten.

C26. (Tz. 44 f.)

Der Berichtsteil Geschäft und Strategie entspricht bis auf die Angaben zu F&E weitgehend dem Überblick in der Struktur der MD&A in Form 20-F: Es wird ein Überblick über den Konzern, seine Geschäftstätigkeit und die prägenden Faktoren für den tatsächlichen Geschäftsverlauf vermittelt. Der Schwerpunkt liegt auf den Rahmenbedingungen, die Unternehmenssituation wird im Detail im Berichtsteil Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage dargestellt. Die Ziele und Strategien sind wesentlich für die Funktion des Konzernlageberichts, den Geschäftsverlauf und die Lage aus der Sicht des Managements darzustellen, und erleichtern den Adressaten, im intertemporären Vergleich die Zielerreichung des Managements zu beurteilen.

Die Beurteilung der Geschäftsentwicklung im Licht der früher gesetzten Ziele entspricht der sog. Follow-up-Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat (§ 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG) und fördert für die Adressaten den intertemporären Vergleich.

Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

C27. (Tz. 46 ff.)

Die Textziffern zur Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage geben für die Bearbeitung der drei Teil-Lagen an, wie diese dargestellt werden sollen. Aus der in der Anlage des Standards empfohlenen Gliederung des Konzernlageberichts folgt die international vorherrschende sachliche Aufteilung der Teillagen. Die Berichtsgegenstände Geschäftsverlauf und Lage weisen in der Regel einen sehr engen Zusammenhang auf, so dass sie für die Teil-Lagen gemeinsam dargestellt werden sollen. Damit lassen sich Trends und Entwicklungen der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage übersichtlich darstellen. Die Trendinformationen in Tz. 50-51 sind an die Anforderungen der SEC an die MD&A (präzisiert durch FRR 36)⁸ angelehnt.

C28. (Tz. 48 f.)

Den Konzernen steht es frei, den Nachtragsbericht (§ 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB) als separaten Gliederungspunkt in ihren Konzernlagebericht aufzunehmen. Eine integrierte Darstellung in der Berichterstattung über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage wird jedoch entsprechend der empfohlenen sachbezogenen Gliederung vorgezogen. Da die Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag nicht im Konzernabschluss abgebildet sein können, ist auf ihren späteren Eintritt gesondert hinzuweisen.

Ertragslage

C29. (Tz. 53 ff.)

Das Ziel der Darstellung der Ertragslage ist die Vermittlung von Informationen, die als Grundlage für Prognosen geeignet sind. Dazu sind die wesentlichen Einflussfaktoren und ihre Wechselwirkungen auf den Erfolg des Konzerns sowie seiner Segmente zu erläutern.

Die GuV-Posten werden im Konzernanhang erläutert. Für den Konzernlagebericht relevant sind erstens die Erläuterung der wesentlichen Einflussfaktoren für die Ertragslage und zweitens die Erklärung außerordentlicher Einflüsse und die Darstellung von Trends. Die betragsmäßigen Veränderungen der

⁸ Item 303 der Regulations S-K und Form 20-F, Item 5, Instruction 3 zusammen mit FRR 36.

Posten, wie z.B. des Umsatzes, sind darzustellen, vor allem aber die Gründe für die Veränderungen zu erläutern.

Die Analyse der Ergebnisentwicklung und Ergebnisstruktur, ausgehend von wesentlichen Veränderungen der GuV, lehnt sich an die Anforderungen der SEC an die MD&A an. Dabei sind anhand der Gegenüberstellung mehrerer Vergleichsperioden Trends zu verdeutlichen, die Anzahl der Vergleichsperioden richtet sich nach den Grundsätzen der Klarheit und Übersichtlichkeit. Es wurde darauf verzichtet, einzelne Posten der Erfolgsspalte als Mindestanforderung aufzunehmen, da diese nach HGB, IAS/IFRS und US GAAP unterschiedlich bezeichnet werden. Mit dem Projekt „Performance Reporting“ des IASB würden sich diese wiederum ändern.

Ergänzt wurden detailliertere Anforderungen zu Umsatz, Auftragslage, Preis- und Mengeneinflüssen sowie der Struktur der Aufwendungen, die teilweise auf den von IDW RS HFA 1 geforderten oder empfohlenen Angaben zum Geschäftsverlauf basieren.

Finanzlage

C30. (Tz. 63 ff.)

Das Ziel der Darstellung der Finanzlage ist die Vermittlung von Informationen, die als Grundlage für Prognosen geeignet sind. Dazu ist auf der Basis des Konzernabschlusses die Kapitalstruktur und Liquidität des Konzerns sowie die tatsächliche Entwicklung der finanziellen Lage zu erläutern. Im Bericht über die Finanzlage sind damit insbesondere drei Punkte zu erläutern: Stichtagsliquidität, Kapitalstruktur (Struktur der Passivseite der Bilanz) und Kapitalflussrechnung.

C31. (Tz. 64 ff.)

Die Angaben zur Fälligkeitsstruktur betreffen stichtagsbezogene Informationen über die Laufzeiten von Finanzierungsverträgen.

Die Angaben zur Kapitalstruktur und –ausstattung entsprechen, bis auf die Textziffer zu den Zinskosten, IDW RS HFA 1 zu den Finanzierungsmaßnahmen im Rahmen des Geschäftsverlaufs sowie dem OFR der SEC und des ASB.

Die Angabepflichten zu außerbilanziellen Finanzierungsinstrumenten sind an die Vorschriften der SEC zu Off-Balance-Sheet-Arrangements in der MD&A angelehnt.⁹

C32. (Tz. 71 f.)

Diese Textziffern entsprechen IDW RS HFA 1 zum Geschäftsverlauf, ergänzt um Umfang und Hauptzweck der Investitionen aus den Anforderungen der SEC und den Empfehlungen des ASB.

Textziffer 72 geht weiter als die Pflichtangaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB zu den sonstigen finanziellen Verpflichtungen und Haftungsverhältnissen, da auch die finanziellen Anforderungen aus der Aufrechterhaltung einer bestimmten Strategie erläutert werden sollen, sofern sie für die Finanzlage wesentlich sind. Die dafür geplante Mittelherkunft ist zusätzlich darzustellen.

C33. (Tz. 73 ff.)

Eine Analyse der Liquidität, die in der Regel der Kapitalflussrechnung folgt, ist internationaler Standard des Reporting und ein wesentlicher Bestandteil der Finanzlage. Die Angaben zu Einflüssen von außerbilanziellen Finanzierungsinstrumenten auf die Liquidität sind den Anforderungen der SEC zu Off-Balance-Sheet-Arrangements entnommen.¹⁰

⁹ Vgl. SEC Release Nos. 33-8182, 34-47264, FRR 67 vom 7.4.2003.

¹⁰ Vgl. SEC Release Nos. 33-8182, 34-47264, FR 67 vom 7.4.2003.

Vermögenslage

C34. (Tz. 79)

Das Ziel der Darstellung der Vermögenslage ist die Vermittlung von Informationen, die als Grundlage für Prognosen geeignet sind. Dazu sind die Vermögenshöhe und Vermögensstruktur des Konzerns zu erläutern.

International sind, abgesehen von Informationen über Forschung und Entwicklung, Angaben zur Vermögenslage im Reporting unüblich. Die Vermögenslage ist jedoch auch europarechtlich ein zwingender Bestandteil des Konzernlageberichts. Da die Lageberichterstattung nicht an den GoB ausgerichtet ist, hat sie insbesondere bei der Vermögenslage eine Ergänzungsfunktion für den Konzernabschluss. Im Mittelpunkt steht die Analyse des im Konzernabschluss ausgewiesenen Vermögens, ergänzt um Informationen über die nicht aktivierbaren Vermögensgegenstände sowie stille Reserven und ggf. Lasten.

C35. (Tz. 81 ff.)

Die Tz. zu außerbilanziellen Finanzierungsstrukturen sind an die Angabepflichten zur Finanzlage angelehnt. Eine entsprechende Erläuterungspflicht besteht auch nach IDW RS HFA 1.

Risikobericht

C36. (Tz. 84)

Tz. 30-32 von DRS 5 fordern die Risikoberichterstattung in einer geschlossenen Darstellung und die Trennung vom Prognosebericht.

Prognosebericht

C37. (Tz. 85 ff.)

Die zum Berichtszeitpunkt erkennbaren Trends, wie z.B. eine Verschlechterung der Kreditkonditionen oder steigende Auftragseingänge, werden im Rahmen der wirtschaftlichen Lage dargestellt, um Wiederholungen zu vermeiden.

Von diesen, zum Berichtszeitpunkt bekannten Trends sind antizipierte prospektive Informationen zu unterscheiden, die im OFR der SEC und des ASB nicht berichtspflichtig sind.¹¹ Auch der HFA des IDW hat bei seiner Entscheidung über die unterschiedlichen Formulierungen des Bestätigungsvermerks eines Konzernabschlusses nebst Konzernlagebericht nach § 292a HGB und für die bei der SEC einzureichenden Unterlagen explizit darauf verwiesen, dass die Prognoseelemente nach § 292a HGB von der SEC nicht verlangt werden.¹²

§ 315 HGB fordert dagegen eine Aussage zur voraussichtlichen Entwicklung, die nach herrschender Meinung für den Konzern als Ganzes mindestens zu einer Trendaussage (positiv oder negativ) verdichtet werden muss.

C38. (Tz. 87)

Der Hinweis auf den Prognosecharakter entspricht der herrschenden Meinung und wird von den US GAAP-Anwendern stets gegeben, da anderenfalls die haftungsrechtlichen „Safe-harbour-rules“ in den USA nicht in Anspruch genommen werden können.

Die Pflicht, die Annahmen der Prognose offen zu legen und ggf. den Zusammenhang zum Konzernabschluss herzustellen, ist bereits in Tz. 17 der Grundsätze der Lageberichterstattung enthalten.

¹¹ Form 20-F, Item 5 Instruction 3. Auch das ASB fordert im OFR keine Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung.

¹² 178. Sitzung des HFA, FN-IDW 2001, S. 532.

C39. (Tz. 88 ff.)

Zwei Jahre Prognosezeitraum sind in IDW RS HFA 1 vorgegeben und sind auch herrschende Meinung in der Kommentierung. Teilweise wird nach Branche und Unternehmensgröße sowie Gegenstand der Berichterstattung differenziert. Der Wirtschaftsprüfer hat nach dem auf internationalen Vorgaben (ISA) beruhenden Prüfungsstandard 270 zu prüfen, ob mindestens für die nächsten 12 Monate von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen werden kann.¹³

Der AK „Externe und Interne Überwachung der Unternehmensführung“ der Schmalenbach-Gesellschaft hat in seinem Bericht „Probleme der Prognoseprüfung“ ebenfalls einen Prognosezeitraum von zwei Jahren unterstellt.¹⁴

Anlage: Empfehlungen für die Lageberichterstattung

C40. (Tz. 94)

Eine einheitliche Gliederung des Konzernlageberichts erleichtert sowohl den zwischenbetrieblichen Vergleich der Lageberichterstattung als auch, z.B. für Finanzanalysten, das schnelle Auffinden bestimmter Informationen, wie z.B. den Prognosebericht.

Der Standard empfiehlt entsprechend der international üblichen Aufteilung die sachliche Gliederung des Konzernlageberichts, d.h. unterteilt nach Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, anstatt einer zeitlichen Differenzierung nach Geschäftsverlauf und Lage. Die Berichtsgegenstände Geschäftsverlauf und Lage weisen einen so engen Zusammenhang auf, dass sie nur schwer voneinander zu trennen sind: Bei der Darstellung des Geschäftsverlaufs werden Ereignisse und Entwicklungen der Vergangenheit geschildert, die ursächlich für die Lage zum Berichtszeitpunkt sind. Da außerdem die Lageberichterstattung Informationen vermitteln soll, die als Grundlage für Prognosen geeignet sind, sollen für die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage einzelne Trends aufgezeigt werden, die bei einer getrennten Darstellung des Geschäftsverlaufs Wiederholungen notwendig machen würde.

Den Konzernen steht es frei, den Nachtragsbericht (§ 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB) sowie den Forschungs- und Entwicklungsbericht (§ 315 Abs. 2 Nr. 3 HGB) als separate Gliederungspunkte in ihren Konzernlagebericht aufzunehmen.

C41. (Tz. 95 ff.)

Insbesondere kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen wird empfohlen, die für die Unternehmenssteuerung verwendeten Kennzahlen bzw. die Kennzahl im Konzernlagebericht zu quantifizieren. Sofern Unternehmen Maßgrößen der Unternehmenssteuerung angeben, sind die nachfolgenden Regelungen dieses Standards zu beachten, dies ergibt sich aus den Grundsätzen der Lageberichterstattung wie Tz. 23 ff.

C42. (Tz. 106 f.)

Für die Analyse wesentlicher Veränderungen, wie z.B. von Akquisitionen oder der Aufgabe von Geschäftsfeldern, werden sowohl Pro-forma-Zahlen als auch die Weiterrechnung des Kerngeschäfts empfohlen.

Die Weiterrechnung des Kerngeschäfts bietet Vergleichszahlen für die wesentliche Änderung von Posten der Gewinn- und Verlust- bzw. Erfolgsrechnung, damit die Entwicklung des Kerngeschäfts des Unternehmens transparent bleibt. Die rückwirkende Pro-forma-Berechnung der Vergleichszahlen des Vorjahres, als ob das Unternehmen die Akquisition bereits im Vorjahr durchgeführt hätte, erlaubt dem Adressaten zusammen mit Informationen, welche Synergieeffekte von der Akquisition erwartet werden, später, die tatsächliche Realisierung von Synergien zu beurteilen.

Die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sollen nach Segmenten untergliedert werden, wenn z.B. eine Akquisition ein Segment wesentlich verändert hat.

¹³ Vgl. IDW Prüfungsstandard: Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 270), Stand: 8.05.2003.

¹⁴ Vgl. Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmensführung“ der Schmalenbach-Gesellschaft, Probleme der Prognoseprüfung, Der Betrieb 2003, S. 109.

C43. (Tz. 109)

Die Berichtspunkte sind an den OFR des ASB und der MD&A der SEC angelehnt. Die Typen derivativer Finanzinstrumente und ihr Einsatz im Rahmen des Finanzmanagements sind auch in der MD&A der SEC (Item 5 B Nr. 2 Form 20-F) anzusprechen, obwohl Detailinformationen zu Finanzinstrumenten in den Notes zu platzieren sind.

C44. (Tz. 112 ff.)

Die Tz. basieren auf IDW RS HFA 1. Eine Angabepflicht der höheren Marktwerte einzelner Vermögensgegenstände lässt sich aus geltendem Recht nicht ableiten.

C45. (Tz. 113-114)

Diese Empfehlung bezieht sich auf Konzerne, die ihren Abschluss nach HGB erstellen und daher dem Aktivierungsverbot des § 248 HGB unterliegen.

C46. (Tz. 118 ff.)

Die Empfehlung entspricht Tz. 33-34 in DRS 12, die durch diesen Standard gemäß Anhang B gestrichen werden sollen, und bezieht sich auf die vom Arbeitskreis Immaterielle Werte der Schmalenbach-Gesellschaft vorgeschlagene Kategorisierung.¹⁵ Informationen zum Innovationskapital sind dagegen im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu vermitteln.

Haller/Dietrich¹⁶ haben die Häufigkeit der Berichterstattung über diese Intellectual Capital-Komponenten in den DAX 30 Unternehmen untersucht und bemängelten, dass der überwiegende Teil der Informationen außerhalb des prüfungspflichtigen Lageberichts veröffentlicht wird.

Die strategische Kommentierung der Angaben soll der Auflistung von Angaben ohne Zusammenhang mit der Lage und weiteren Entwicklung des Konzerns entgegenwirken.

Die Empfehlungen des AK EU der Schmalenbach-Gesellschaft zum Value Reporting und des AK Immaterielle Werte sind ähnlich formuliert. In der Literatur, z.B. Maul / Menninger, werden auch Kennzahlen und Messgrößen zur Bewertung des Intellectual Capital vorgeschlagen.¹⁷

Die Studie von PwC/TU Dresden zur freiwilligen Berichterstattung über immaterielle Werte in Branchen, die immaterielle Ressourcen besonders intensiv nutzen,¹⁸ zeigt aber, dass die monetäre Bewertung (wie z.B. DCF-Ansatz) von den Unternehmen nur für Patente, Lizenzen und selbst erstellte Software als geeignetes Messverfahren angesehen wird. Alle anderen immateriellen Ressourcen werden dagegen auch intern überwiegend nicht finanziell bewertet, wobei eine Quantifizierung anhand von Indikatoren, z.B. die Anzahl neuer Patente, weit verbreitet ist. Die drei Kategorien in Tz. 121, 122 werden von den Unternehmen als besonders relevant für den Unternehmenserfolg eingestuft. Die Angaben zu einzelnen Kategorien lehnen sich an die Empfehlungen des Arbeitskreises Immaterielle Werte der Schmalenbach-Gesellschaft und den Empfehlungen von IDW RS HFA 1 zum Geschäftsverlauf an.

C47. (Tz. 123 ff.)

Während sich die Tz. 85 ff. auf die Erfolgspotentiale der künftigen Strategie beziehen, sollen mit den Tz. 123 ff. die Erwartungen des Managements zur künftigen Ertrags- und Finanzlage quantifiziert offen gelegt werden.

Die im Rahmen der zukünftigen Finanzlage empfohlene Quantifizierung der geplanten Investitionen und deren geplante Finanzierung geht über die Investitionsanalyse im Rahmen der Finanzlage hinaus. Dort besteht nur eine Angabepflicht der am Abschlussstichtag bestehenden Investitionsverpflichtungen.

¹⁵ Arbeitskreis „Immaterielle Werte“ der Schmalenbach-Gesellschaft, Kategorisierung und bilanzielle Erfassung immaterieller Werte, DB 2001, S. 989 ff., und Freiwillige externe Berichterstattung über immaterielle Werte, DB 2003, S. 1233 ff.

¹⁶ Haller/Dietrich, Intellectual Capital-Bericht als Teil des Lageberichts, DB 2001, S. 1045 ff.

¹⁷ Vgl. Maul/Menninger, Das Intellectual Property Statement, DB 2000, S. 529-533; zu den Indikatoren siehe Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ der Schmalenbach-Gesellschaft, Freiwillige externe Berichterstattung über immaterielle Werte, DB 2003, S. 1233 ff.

¹⁸ PwC (Hrsg.)/TU Dresden, Immaterielle Werte und andere weiche Faktoren in der Unternehmensberichterstattung – eine Bestandsaufnahme, Frankfurt/Main 02/2003, S.5.

Die Art und Form der Prognose im Sinne des § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB („Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns“) sind in der Kommentierung weitgehend ungeklärt. Nach herrschender Meinung bestimmen sie sich nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsleitung. Die wesentliche Frage besteht darin, ob die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung anhand von Zahlenangaben oder primär verbal erfolgen soll. Eine Pflicht zu quantitativen Prognosen lässt sich aus § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB nicht ableiten. Zusätzlich sind die Haftungsfragen quantitativer Prognosen und die Notwendigkeit zusätzlicher Ad-hoc-Informationen bei Änderungen dieser Prognosen in Deutschland noch nicht geklärt.

Quantitative Prognosen für die nächsten beiden Geschäftsjahre werden aber nachdrücklich empfohlen, da sie für die Adressaten von erheblicher Entscheidungsrelevanz sein können. Der Konzernlagebericht wird oftmals erst weit im nächsten Geschäftsjahr offen gelegt, so dass eine Prognose für das nächste Geschäftsjahr tatsächlich nur über die Erwartungen für die nächsten Monate informieren würde. Quantitative Prognosen über einen längeren Zeitraum erleichtern außerdem im Mehrjahresvergleich eine Beurteilung der Prognosegüte der Unternehmensleitung.

Die SEC und die Guidance des ASB schreiben überhaupt keine prospektiven Angaben vor. Da die Prognose wichtiger ökonomischer Kenngrößen wie Umsatzerlösen, Jahresüberschüssen, Investitionen, F&E-Aufwendungen oder Marktanteilen aus Sicht der Adressaten wünschenswert ist, empfiehlt die SEC, zukunftsgerichtete Informationen offen zu legen.¹⁹ Diese prospektiven Informationen stehen unter der „Safe-harbour-rule“, wenn sie durch die Wortwahl als solche identifizierbar sind und auf die wichtigen Faktoren hinweisen, die ursächlich dafür sein können, dass die tatsächlichen Werte von den prognostizierten abweichen.

¹⁹ Form 20-F, Item 5, Instruction 3 bzw. Regulation S-K Item 303, Instruction 7. Vgl. dazu Bruns/Renner, Finanzanalytische SEC-Berichterstattung in der Form 20-F – Operating and Financial Review and Prospects (OFR), BFuP 2001, S. 17.